



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25.09.2013 – Drucksache 18/1142(neu), zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ – Drucksache 18/3003 sowie zum Antrag „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ – Drucksache 18/ 3529

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Vorbemerkung

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1142 (neu) die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten.

Mit der Drucksache 18/3003 wird die Landesregierung aufgefordert, diesen Bericht um einen Berichtsteil zum Sachstand der Umsetzung des von ihr am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspakts „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ zu ergänzen. Mit der Drucksache 18/ 3529 wird zudem ein Bericht über die „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ beantragt.

Aufbauend auf den Berichten vom September 2014 (Drucksache 18/2190), März 2015 (Drucksache 18/2776), September 2015 (Drucksache 18/3340), März 2016 (Drucksache 18/3906) und September 2016 (Drucksache 18/4619) stellt dieser Bericht den Stand der Umsetzung in den genannten Bereichen zum 27. Februar 2017 dar. Da das Thema „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ eines der Handlungsfelder des Flüchtlingspakts darstellt, wird dem in der Drucksache 18/3529 vorgesehenen Bericht zu diesem Thema mit der ausführlichen Darstellung der Entwicklungen in diesem Handlungsfeld begegnet.

Inhalt

Vorbemerkung	1
Inhalt.....	2
I. Ausgangslage	3
1. Entwicklung der Zugangszahlen und Asylantragstellungen	3
2. Hauptherkunftsländer	5
II. Bundesrechtliche Entwicklungen	6
1. Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren	6
2. Aktuelle Gesetzgebungsinitiativen	6
III. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen.....	7
1. Erstaufnahme	7
a. Ankunftscentren und weitere Entwicklungen beim BAMF	7
b. Angebote im Rahmen der Erstaufnahme	8
c. Rückkehrmanagement	9
2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen	10
a. Kommunalpaket III.....	10
b. Wohnortzuweisung	11
3. Handlungsfelder.....	12
a. Handlungsfeld „Internetportale“	12
b. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“	13
c. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“	14
d. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“	15
e. Handlungsfeld „Wohnen“	16
f. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“	18
g. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“	19
h. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“	20
i. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“	25
j. Handlungsfeld „Gesundheit“	30
k. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“	33
l. Handlungsfeld „Ehrenamt“	36
m. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“	38
IV. Haushalt.....	40

I. Ausgangslage

1. Entwicklung der Zugangszahlen und Asylantragstellungen

Nachdem von 1993 bis 2007 die Zahl der Asylantragstellenden in Deutschland fast kontinuierlich abgesunken war, stieg sie seit dem Jahr 2008 wieder deutlich an. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren im Jahr 2015 erstmals weltweit mehr als 60 Millionen Menschen auf der Flucht, was einem absoluten Höchststand entspricht. Weltweit wäre demnach einer von 122 Menschen Flüchtling, asylsuchend oder innerhalb seines Heimatlandes auf der Flucht.

Im Jahr 2016 sind nach den vorläufigen Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) rund 280.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist. Die Zahl der Einreisen ist somit gegenüber dem Vorjahr mit rund 890.000 Flüchtlingen erheblich zurückgegangen. Die Zahl der Asylsuchenden, die 2016 in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert wurden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, lag bei 9.959 Personen. Damit hat sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr (35.076) um rund 71 % verringert. Seit Anfang des Jahres 2016 sind die monatlichen Zugangszahlen stark rückläufig und bewegten sich zwischen 450 und 650 Personen. Seit August 2016 lag die Zahl der monatlich durch das Land aufgenommenen Flüchtlinge sogar unter dem Niveau des Jahres 2014.

Bei weiterer Fortsetzung dieser Zugangszahlen wäre für 2017 mit einem Zugang zu rechnen, der mit dem des Jahres 2014 (7.620 Personen) vergleichbar wäre.

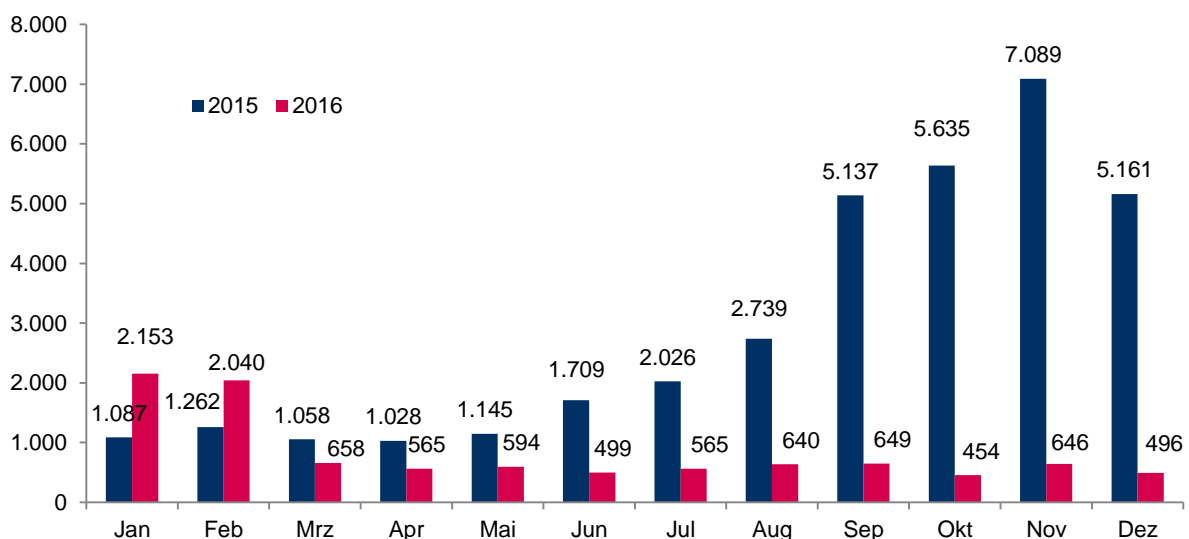


Abb. Schleswig-Holstein: Zugangszahlen 2015-2016

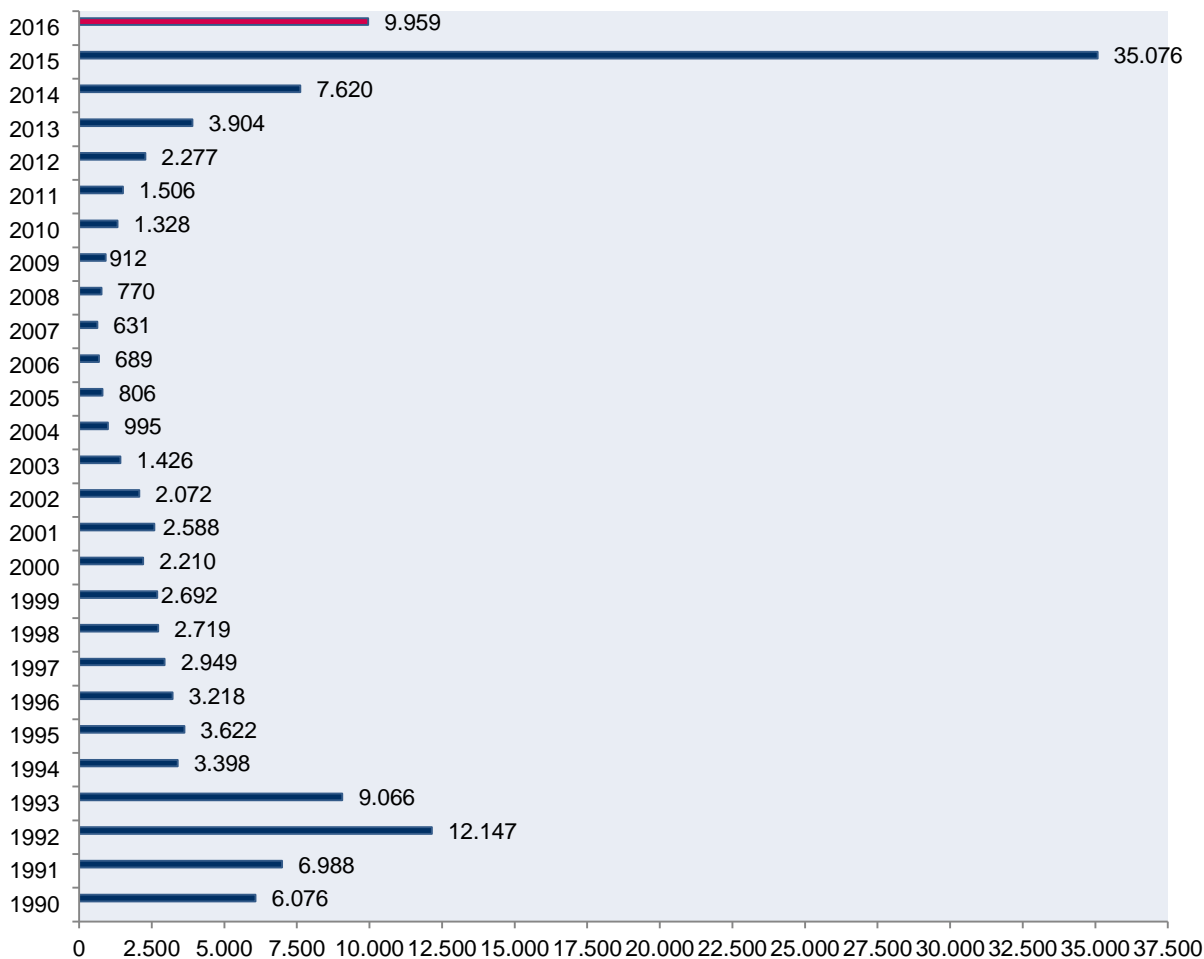


Abb. Schleswig-Holstein: Zugangszahlen 1990-2016

Rund 26 % des Gesamtzugangs des Jahres 2016 waren weibliche Erwachsene. Der Anteil männlicher Erwachsener hingegen lag bei etwa 39 %. Minderjährige Flüchtlinge machten rund 35 % des Gesamtzugangs aus, wobei der Anteil männlicher und weiblicher Minderjähriger in etwa gleich groß ist.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 13.456 Asylsuchende auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt, im Jahr 2015 insgesamt 28.849:

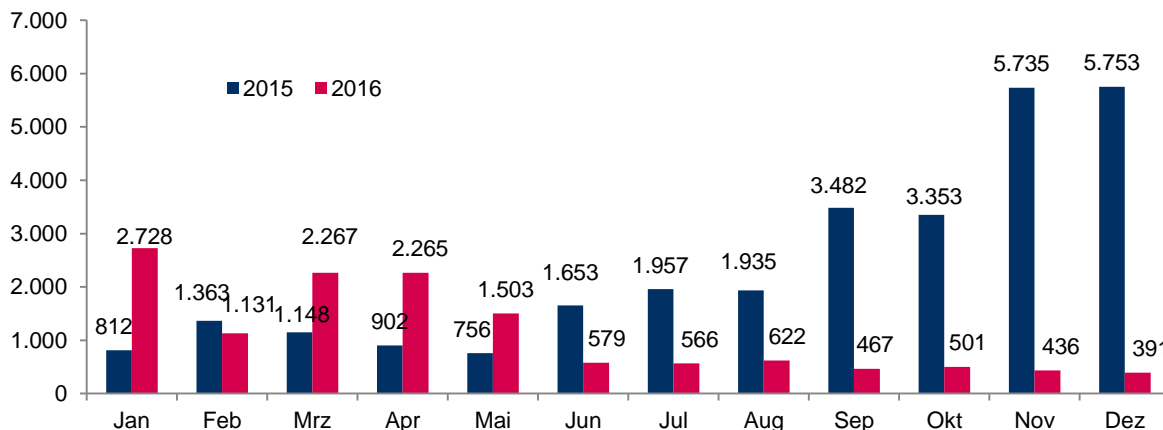


Abb. Verteilung Asylsuchender in die Kreise und kreisfreien Städte 2015-2016

Die Zahl der formalen Asylantragsstellungen weicht in beiden Jahren deutlich von den Zugangszahlen ab, da die Antragstellung beim BAMF insbesondere im zweiten Halbjahr 2015 zum großen Teil erst mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung möglich war. Diese Rückstände waren in Schleswig-Holstein jedoch im Herbst 2016 vollständig abgebaut.

Insgesamt wurden 2016 beim BAMF 745.545 formelle Asylanträge gestellt (davon 722.370 Erst- und 23.175 Folgeanträge), was gegenüber dem Jahr 2015 mit 476.649 Anträgen eine Steigerung um 56,4 % bedeutet. Im Jahr 2015 wurden 441.899 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 63,5 %. Die Zahl der Folgeanträge im Jahr 2016 sank gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreswert (34.750 Folgeanträge) hingegen um 33,3 %. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wider. Hier wurden im Jahr 2016 insgesamt 29.976 formelle Asylanträge gestellt, davon 28.982 Erst- und 994 Folgeanträge. Im Jahr 2015 waren es noch 16.531 Asylanträge, so dass eine Steigerung von rund 75 % zu verzeichnen ist.

2. Hauptherkunftsländer

Allein 2.514 Asylsuchende, die Schleswig-Holstein im Jahr 2016 aufgenommen hat und für die das Land zuständig ist, kamen aus Syrien; das waren rund 25% aller Asylsuchenden. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2016 waren Irak (20%), Afghanistan (19%), Armenien (10%), Russland (5%), Iran (5%) und Eritrea (4%).

Der Anteil der Asylsuchenden aus dem Westbalkan (Albanien 1,3%, Kosovo 0,4%, Serbien 0,9%, Montenegro 0,1% und Mazedonien 0,3%) lag im Jahresdurchschnitt bei rund 3% (299 Personen) und der Anteil aus den Maghreb-Staaten lag bei 0,39% (39 Personen). Hinsichtlich der Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein um Asyl ersuchenden Personen ergibt sich für Jahr 2016 folgendes Bild:

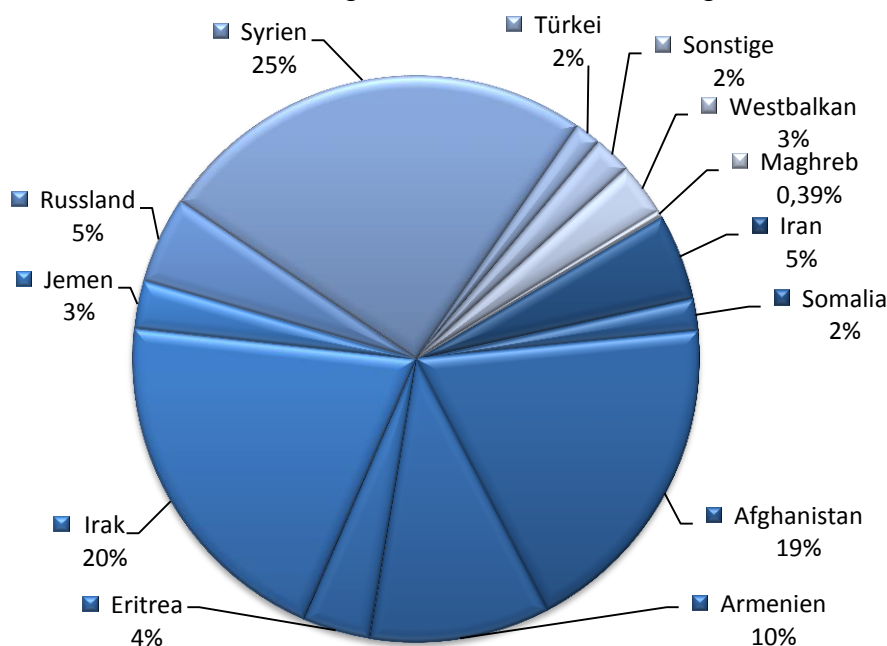


Abb. Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein um Asyl ersuchenden Personen 2016

II. Bundesrechtliche Entwicklungen

Als Reaktion auf den erheblich angestiegenen Zulauf in das deutsche Asylsystem sowie zur Umsetzung des aktuellen Koalitionsvertrages der an der Bundesregierung beteiligten Parteien sind bis zum Sommer 2016 eine Reihe von aufenthalts- und asylrechtlichen Änderungen verabschiedet worden, die dem Landtag in den beiden vorherigen Berichten der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes vorgestellt wurden.

Seit dem letzten Bericht der Landesregierung sind die nachfolgenden Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen bzw. in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden:

1. Abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

Am 09. November 2016 wurde das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung veröffentlicht. Neben Änderungen des Strafgesetzbuches sind im Artikel 2 dieses Gesetzes auch Folgeänderungen im AufenthG und im AsylG vorgenommen worden:

- Ergänzung des § 8 Abs. 1a AsylG (Unterrichtung des BAMF über die Einleitung von Strafverfahren durch die zuständigen (Straf-)Behörden)
- Ergänzung des § 54 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG (Besonders schwerwiegendes bzw. schwerwiegendes Ausweisungsinteresse auch aufgrund vorsätzlicher Straftaten nach § 177 StGB)
- Ergänzung des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (Keine Anwendung des Abs. 1 auch bei vorsätzlichen Straftaten nach § 177 StGB)

2. Aktuelle Gesetzgebungsinitiativen

a. Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Mit diesem nach wie vor umstrittenen Gesetzentwurf wird das wesentliche Ziel verfolgt, die drei Maghreb-Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären. Auslöser für diesen Gesetzentwurf waren die Vorfälle auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015/2016.

b. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Im Nachgang zur Konferenz der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 9. Februar 2017 hat das Bundesinnenministerium den Ländern am Abend des 15. Februar 2017 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung u.a., Abschiebungshaft zu erweitern für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgehen, Möglichkeiten zur Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer auszuweiten, die die innere Sicherheit gefährden, die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams von vier auf zehn Tage zu verlängern und eine Rechtsgrundlage im Asylgesetz zu schaffen, die es dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlaubt, Daten aus Datenträgern zur Feststellung der Identität auszuwerten. Die Länder hatten die Gelegenheit, bis zum 17. Februar 2017 zum Referentenentwurf fachlich Stellung zu nehmen; davon hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Gebrauch gemacht.

Am 22.02.2017 erfolgte die Befassung des Bundeskabinetts; der Gesetzentwurf ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

III. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

1. Erstaufnahme

a. Ankunftscentren und weitere Entwicklungen beim BAMF

Das BAMF betreibt in Schleswig-Holstein zwei Ankunftscentren. Das erste wurde am 26. Mai 2016 in Neumünster eröffnet, das zweite folgte am 25. Juli 2016 in Glückstadt. Darüber hinaus bestehen Außenstellen des BAMF in Rendsburg, Boostedt und Kiel. In den Ankunftscentren erfolgen grundsätzlich alle Schritte des Asylverfahrens von der Registrierung bis zur Entscheidung über den Antrag.

Der Schwerpunkt der Ankunftscentren und Außenstellen des BAMF liegt bei der weiteren Erhöhung der Anzahl der Entscheidungen. Hierfür erfolgen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen des Personals. Die Ankunftscentren und Außenstellen bauen gemeinsam die anhängigen Verfahren ab. Da die Außenstelle Boostedt eine überproportional große Anzahl von anhängigen Verfahren verzeichnet, wird sie von den anderen Standorten unterstützt.

Dem BAMF standen, Stand 15. Dezember 2016, zur Erfüllung seiner Aufgaben in Schleswig-Holstein 229 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, davon 80 Entscheiderinnen und Entscheider. Somit liegen die Personalressourcen über dem Soll. Dieses hat positive Auswirkungen auf die Zahl der Anhörungen und Entscheidungen.

b. Angebote im Rahmen der Erstaufnahme

Die durch den Bund zunehmend beschleunigte Durchführung von Asylverfahren bedingt auch weiterhin eine flexible und differenzierte Ausgestaltung der bestehenden Orientierungs- und Beratungsangebote in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes – sowohl für Personen mit guter Bleibeperspektive als auch für Personen mit offener Bleibeperspektive.

Ein zentrales Orientierungsangebot des Landesamts für Ausländerangelegenheiten (LfA) sind die Willkommenskurse, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen angeboten werden. Sie enthalten neben Elementen erster Orientierung auch Sprachförderelemente und stehen allen nicht schulpflichtigen Personen offen. Derzeit werden hier unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Standards zur flexiblen Ausgestaltung von Sprachkursen bei dynamischen Aufenthaltszeiten entwickelt.

Für jedes Kind und jede Jugendliche bzw. jeden Jugendlichen im Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren gilt in Schleswig-Holstein die Schulpflicht, und zwar unabhängig vom Aufenthalts-status bzw. der Bleibeperspektive. Deshalb erhalten alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen ein schulisches Angebot, das die Schülerinnen und Schüler und ggf. auch deren Eltern bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration unterstützt. Im Auftrag des Ministeriums für Schule und Berufsbildung und auf der Grundlage eines genehmigten Beschulungskonzeptes führt die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. dieses schulische Angebot seit dem Schuljahr 2016/17 durch.

Für Kinder unter 6 Jahren besteht ein fachgerechtes Betreuungsangebot.

In allen Landesunterkünften steht ein Betreuungsverband zur Verfügung, der die soziale Betreuung, (Verfahrens-)Beratung und die Beratung in den vielfältigsten Problemlagen, wie z.B. die Beratung besonders vulnerabler Personengruppen, sicherstellt. Dieses Angebot steht allen Personen offen.

Neben den Angeboten der Betreuungsverbände bietet die Bundesagentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord) vor Ort für alle Personen mit guter Bleibeperspektive auf freiwilliger Basis Gruppeninformationen und, bei besonderer Qualifizierung der Asylsuchenden, auch Einzelgespräche an. Primäres Ziel der Angebote ist die frühzeitige Erfassung der Daten der Asylsuchenden für Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration nach Kreisverteilung. Der Einsatz von kulturkompetenten Beraterinnen und Beratern aus den Herkunftsländern dient sowohl der Vereinfachung des Beratungsprozesses als auch der Verbesserung der Qualität erhobener Daten und Informationen. Mit sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Neumünster und fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Glückstadt wird die Bundesagentur für Arbeit auch weiterhin vor Ort präsent sein.

Zur Erzielung optimaler Ergebnisse soll das Einzelberatungsangebot, vorbehaltlich konstanter Zugangszahlen, perspektivisch auf einen größeren Personenkreis ausge-

weitert werden. Die erworbenen Erkenntnisse fließen in Einzelfällen auch in Verteilentscheidungen ein.

Gemeinsam mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Betreuungsverbänden entwickelt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten federführend derzeit ein „Schutzkonzept“, das der besonderen Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen Rechnung trägt. Das Konzept soll zeitnah vorgestellt werden.

c. Rückkehrmanagement

AMIF-Projekt – Ausbau qualifizierter Rückkehrberatung

Seit 2015 entwickelt das AMIF¹-Projekt „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein Konzepte zur Rückkehrberatung und zum Management freiwilliger Rückkehr. Diese Konzepte sollen den Migrationsberatungsstellen und den Ausländerbehörden als Hilfestellung für die Beratungsarbeit dienen. Bisheriges Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen im AMIF-Projekt von Diakonie und LfA ist die Erstellung eines Leitfadens Rückkehr, der neben den zuständigen Behörden auch einen ersten Überblick über benötigte Dokumente, die Möglichkeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts nach der Wiedereinreise und erste Informationen zu Länder- und Rückkehrförderprogrammen bietet. Dieses Werk soll im Rahmen der Projektarbeit weitergeführt werden.

Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUK-A) beim LfA

Mit Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (AuslAufnVO) zum 01.01.2017 wurde in der Organisationshoheit des LfA eine Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer geschaffen und die originäre Zuständigkeit des LfA für diejenigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer begründet, die dazu verpflichtet werden, durch Wohnsitzauflage in der LUK-A ihren Wohnsitz zu nehmen. Durch den Übergang in die Zuständigkeit des LfA und die Wohnsitznahme in der LUK-A wird eine intensive Betreuung und Beratung zu Rückkehrentscheidungen ermöglicht, wodurch die Bereitschaft der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise im Sinne der EU-Rückführungsrichtlinie gefördert werden soll. Insbesondere bis zum flächendeckenden Ausbau qualifizierter Rückkehrberatung durch die Ausländerbehörden und einer unabhängigen Beratungsstruktur durch Wohlfahrtsverbände dient die intensive Betreuung auch der Sicherung einer qualifizierten Rückkehrberatung. Weiterhin wird durch die Unterbringung in der LUK-A die leider häufig nicht zu vermeidende Abschiebepaxis zur Nachtzeit entschärft und auf diesem Wege eine humanitäre Rückführungspraxis gefördert.

¹ AMIF ist der von der Europäischen Union bereitgestellte Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds.

Personalressourcen

Das Dezernat 3 Rückkehrmanagement im LfA wurde auf bis zu 41 vollzeitäquivalente Stellen aufgestockt. Hiervon sind bisher 27,8 Stellen besetzt. Die weitere Stellenbesetzung erfolgt sukzessive nach Bedarf. Insbesondere durch die Inbetriebnahme der LUK-A und das damit verbundene zusätzliche Arbeitsaufkommen wird eine flexible Personalplanung notwendig, um eine bedarfsgerechte Auslastung der LUK-A sicherzustellen.

Weitere Entwicklungen im Rückkehrmanagement

Neben der Fortführung des AMIF-Projekts bis 2017 und dem weiteren Ausbau des Dezernats 3 Rückkehrmanagement wurde mit dem Haushalt 2017 die Möglichkeit für die direkte Bewilligung von Rückkehrhilfen geschaffen, wenn länderübergreifende Rückkehrförderungsprojekte nicht greifen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird in 2017 Förderrichtlinien für eigene Rückkehr- und Reintegrationsprogramme erarbeiten, um Finanzierungslücken zu den bestehenden Angeboten zu schließen, die freiwillige Ausreise Ausreisepflichtiger weiter zu fördern und ihnen eine Reintegration im Herkunftsland zu erleichtern.

2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen

a. Kommunalpaket III

Integration findet vor Ort statt, in den Kreisen, Städten, Gemeinden und Ämtern. Diese nehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben, insbesondere im Bereich der Integrationsbegleitung sowie des Integrationsmanagements wahr. Das Land unterstützt die Kommunen, indem es die Rahmenbedingungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen verbessert.

Land und Kommunen begreifen die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen als gesamtstaatliche Aufgabe, an der sich alle staatlichen Ebenen fair und sachgerecht beteiligen müssen. In diesem gemeinsamen Grundverständnis hatten sich Land und Kommunen bereits im April und November 2015 auf zwei Kommunalpakete verständigt und darin grundsätzliche Regelungen zur Verteilung der Kosten für die Aufnahme, Versorgung und Integration getroffen.

Um die Vielzahl der unterschiedlichen kommunalen Angebote und Leistungen zu verstetigen und für die Kommunen für die Jahre 2017 und 2018 eine planungssichere Grundlage zu schaffen, haben sich Land und Kommunen im November 2016 auf ein drittes Kommunalpaket verständigt. Kernpunkte der Einigung sind:

- die Einführung eines zugangsunabhängigen Integrationsfestbetrages in Höhe von 17 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018;
- die Ausweitung der Integrations- und Aufnahmepauschale auf den Familiennachzug, nachgeborene Kinder und sogenannte „begleitete“ unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sowie deren schrittweise Anpassung auf 1.250 Euro in 2017 bzw. 750 Euro in 2018 sowie

- die Einführung eines Restrukturierungsfonds in Höhe von 10 Mio. Euro zur Finanzierung aufgelaufener Altkosten und des Abbaus von Überkapazitäten.

Die Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter haben im Rahmen des Kommunalpakets III zugesagt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeder Flüchtling mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den unter Berücksichtigung seines individuellen Förderbedarfs geeigneten Regelangeboten Beratung und Betreuung, Bildung, Sprache und Arbeit, Sozialleistungen usw. findet. Um dies zu erreichen werden die Kommunen unter anderem mit den Trägern der relevanten Beratungs- und Integrationsangebote einen Prozess entwickeln, der sicherstellt, dass Flüchtlinge zeitnah nach Ankunft in der Kommune aktiv über die relevanten Angebote informiert werden.

Das Land unterstützt die Kommunen beim Aufbau bzw. der Optimierung dieser Prozesse und stellt ihnen externe Beratungsleistungen in einem Umfang von bis zu 200.000 Euro zur Verfügung. Im Dezember 2016 haben sich Land und Kommunen auf einen Fahrplan für die beratungsunterstützte Prozessentwicklung verständigt. Anfang Februar 2017 haben die Hansestadt Lübeck und der Kreis Rendsburg-Eckernförde als pilotierende Gebietskörperschaften mit der Prozessentwicklung begonnen und in ersten Workshops die regionalen Aufnahme- und Integrationsabläufe mit den relevanten Akteuren vor Ort abgestimmt und weiter verbessert. Im März und April 2017 werden weitere Kreise und kreisfreie Städte hinzukommen. Das Projekt soll in der ersten Jahreshälfte abgeschlossen werden.

b. Wohnortzuweisung

Das im letzten Jahr in Kraft getretene Integrationsgesetz enthält in § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte, die von Sozialleistungen abhängig und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Die Regelung umfasst ein zweistufiges Verfahren, das alle Asyl-/Aufenthaltsentscheidungen ab dem 1. Januar 2016 erfasst:

- Auf der ersten Ebene entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land, in welches die betroffene Person zur Durchführung ihres Asylverfahrens (EASY-Verfahren) oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.
- Auf der zweiten Ebene besteht die Möglichkeit einer landesinternen Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes zur Sicherstellung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (Abs. 2), zur Erleichterung der Integration (Abs. 3) oder zur Verhinderung der Wohnsitznahme an einem Ort (Abs. 4).

Der Bezug öffentlicher Leistungen wird an die Einhaltung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme geknüpft. Im Übrigen beinhaltet § 12a AufenthG eine Reihe von Ausnahmetatbeständen, die von dieser Verpflichtung befreien bzw. bei deren Eintreten eine erfolgte Zuweisung aufzuheben ist. Dies sind insbesondere die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, eines Studiums oder Berufsaus-

bildung der betreffenden Person oder eines bzw. einer engen Familienangehörigen (Kind oder Ehepartner bzw. Ehepartnerin).

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten prüft mit den kommunalen Landesverbänden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, ob und in welcher Form die Landesregierung sowie die Kreise und kreisfreien Städte von den rechtlichen Möglichkeiten des § 12a AufenthG Gebrauch machen sollten und hat sich mit den kommunalen Landesverbänden auf Eckpunkte verständigt. Es gilt, gemeinsam eine rechtssichere, der Integration dienende Lösung bei vertretbarem Verwaltungsaufwand zu entwickeln. Dabei hat sich herausgestellt, dass es keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Auch lässt sich keine der bundesweit bislang geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Wohnsitzzuweisung sinnvoll auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse übertragen.

3. Handlungsfelder

Im Bereich der Integration lag der Fokus im letzten halben Jahr weiterhin darauf, die Vielzahl der bestehenden Maßnahmen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern noch besser aufeinander abzustimmen und die erkannten Förderlücken zu schließen. Die bereits im letzten Bericht erwähnten idealtypischen Förderketten dienen dabei als stetig fortzuentwickelnde Grundlage sowie als Vorlage für die in Abschnitt 2. beschriebene Prozessoptimierung auf kommunaler Ebene, bei der viele der im Folgenden näher ausgeführten Handlungsfelder ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Wie bereits mit dem Flüchtlingspakt angekündigt, hat das Land am 9. November eine zweite Flüchtlingskonferenz in Lübeck ausgerichtet, um mit den vielen beteiligten Akteuren im Austausch zu bleiben, Bilanz zu ziehen und den weiteren Weg der Flüchtlings- und Integrationspolitik zu diskutieren. Dafür hat das Land ein umfangreiches Perspektivpapier vorgelegt, in dem die Ziele der einzelnen Handlungsfelder benannt werden, das seit dem Flüchtlingspakt Erreichte dargestellt und die noch ausstehende Arbeit skizziert wird. Darüber hinaus hat das Land zehn übergeordnete Leitlinien formuliert, die Schleswig-Holstein als eine offene und vielfältige Gesellschaft beschreiben, die damit verbundenen Chancen und Bedingungen benennen und den weiteren Weg der Flüchtlings- und Integrationspolitik des Landes, und damit auch der Arbeit in den einzelnen Handlungsfeldern, markieren.

a. Handlungsfeld „Internetportale“

Mit dem Willkommensportal willkommen.schleswig-holstein.de und der Hilfsplattform ich-hilfe.sh hat das Land zwei umfangreiche und verlässliche Informations- und Vernetzungsportale aufgebaut. Das Willkommensportal willkommen.schleswig-holstein.de, bei dessen Konzeption viele Partner aus dem kommunalen Bereich und der Zivilgesellschaft einbezogen wurden, bietet Flüchtlingen, haupt- und ehrenamtlich Engagierten sowie der Öffentlichkeit ein umfangreiches Informationsangebot in sieben Sprachen. Die landesweite Hilfsplattform ich-hilfe.sh bringt Bedarfe und Angebote in der Flüchtlingshilfe zusammen. Initiativen, Organisationen oder Einrichtun-

gen stellen hier sich und ihren Hilfebedarf dar und erhalten Unterstützung. Mittlerweile vernetzt das Portal mehr als 100 Initiativen und Einrichtungen in der Flüchtlingshilfe.

Neben der laufenden Aktualisierung der Portale wurde das Willkommensportal um ein interaktives Element mit idealtypischen Förderketten zur sprachlichen und arbeitsmarktorientierten Integration ergänzt. Dieses Tool gibt Auskunft über die unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Landes und des Bundes in den Bereichen Sprache, Arbeit, Ausbildung/Weiterbildung und Studium und deren Abfolge. Dabei wird in der Darstellung zwischen Integrationsketten für Personen mit guter bzw. offener Bleibeperspektive, Personen aus sicheren Herkunftsländern sowie Minderjährigen unterschieden.

Neben den genannten Internetportalen stellt das Land auch auf der Seite engagiert-in-sh.de Informationen für ehrenamtlich Tätige zur Verfügung. Hier finden sich auch Informationen für die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten (vgl. III.3.I).

b. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“

Zuständig für die landesinterne Verteilung von Flüchtlingen bei noch laufenden Asylverfahren ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Die Verteilung erfolgt aufgrund § 7 Abs. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes. Die weitere Verteilung innerhalb der Kreise erfolgt gemäß § 8 Ausländer- und Aufnahmeverordnung und soll die jeweiligen Einwohneranteile sowie die Integrations- und Aufnahmemöglichkeiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden berücksichtigen.

Im Interesse eines effizienten, die Integrationsstrukturen berücksichtigenden Verfahrens gilt es, den Aufnahme- und Verteilungsprozess bei der Erstaufnahme im LfA, in der Zusammenarbeit zwischen LfA und den Kreisen und kreisfreien Städten und im Weiteren bei diesen und in der Zusammenarbeit mit Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu optimieren. Die dazu 2016 durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten in Auftrag gegebene Untersuchung mit dem Titel „Verteilungssystem von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein – Ist-Analyse und Sollprozess“ liegt seit November 2016 in seiner Endfassung vor.

Gegenstand der Untersuchung war die Überprüfung und Optimierung des aktuellen Verteilersystems innerhalb Schleswig-Holstein mit der Zielsetzung der

- Berücksichtigung besonderer Potentiale und Bedürfnisse von Flüchtlingen bei der Verteilung auf einzelne Kreise und kreisfreie Städte und im Weiteren auf die Gemeinden sowie
- Integration vom ersten Tag an durch eine integrationsfördernde Ausgestaltung von Warteprozessen durch kompakte Integrationsangebote.

Im Ergebnis bedarf es hierzu auch weiterhin stetiger Optimierung von Prozessen innerhalb des Landesamtes, aber auch bei der Abstimmung zwischen den Ein-

richtungen des Landes und der Kommunen. Hierzu werden mit allen Akteuren Instrumente und Standards entwickelt, mit denen verteilungsrelevante Informationen einheitlich erhoben, vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten selbst genutzt und unter Wahrung des Datenschutzes weitergeleitet werden.

Da die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen einen dynamischen Prozess darstellt, sind Standards flexibel zu gestalten und an die Verfahrensgeschwindigkeiten des BAMF anzupassen.

c. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“

Ein gelingender Integrationsverlauf beginnt meist in der Ausländer-/Zuwanderungsbehörde und setzt eine optimale Vernetzung mit allen am weiteren Verlauf des Aufenthaltes beteiligten Stellen voraus.

Wie bereits im letzten Bericht ausführlich dargestellt, haben sich die Ausländer-/Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein vor diesem Hintergrund im März 2014 auf ein „Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein“ verständigt, das als Kompass im Entwicklungsprozess von der Ausländer- zur Zuwanderungsbehörde dienen soll. Zudem wurde den Zuwanderungsbehörden als Hilfsmittel für einen selbsttragenden Prozess ein Bewertungsinstrument zur Verfügung gestellt.

Die Abläufe und Strukturen in den Ausländer-/Zuwanderungsbehörden sind fortlaufend zu überprüfen und, am Leitbild ausgerichtet, weiter zu entwickeln.

Ziele der weiteren Entwicklung der Zuwanderungsverwaltung sind:

- Leitbildgerechte Erledigung aller aufenthaltsrechtlichen sowie aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im ordnungsrechtlichen Kontext
- Leitbildorientierte Entwicklung der Ausländerbehörden hin zu Zuwanderungsbehörden. Von besonderer Relevanz sind im Entwicklungsprozess die im Leitbild aufgeführten Handlungsfelder „Vernetzung“, „Abläufe und Strukturen“, „Entscheidungen“, „Transparenz“, „Personalmanagement“, „Mensch“, „Handeln“ und „gemeinsames Grundverständnis“ ;
- Verwaltungsinterne Organisationsstrukturen und die Vernetzung mit anderen Akteuren (innerhalb der eigenen Behörde, anderen Behörden z.B. dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten sowie Dritten) zu optimieren und Leistungsangebote (Melderecht, Soziale Leistungen, Kita/Schule, Arbeit, Wohnen, etc.) miteinander zu verknüpfen bzw. Kommunikationswege/Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteuren auszubauen und somit die Leistungsangebote für den Kunden einfacher zugänglich zu machen;
- Willkommens- und Anerkennungskultur leben.

Aufgrund der herausfordernden Entwicklung seit 2015 hatten und haben die bestehenden Strukturen schon bei der Bewältigung der Grundlast im Aufgabenvollzug ihre Grenzen erreicht. Schnelle organisatorische und personelle Maßnahmen wurden landesseitig unterstützt. Insbesondere hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Reihe von 12 ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen zur

allgemeinen und themenspezifischer Orientierung neuer Beschäftigter in den Zuwanderungsbehörden konzipiert und zur Hälfte durchgeführt, um den rechtlichen Rahmen, die Ziele und Aufgaben in der Zuwanderungsverwaltung zu vermitteln.

Qualitätssicherung, Weiterentwicklung der Abläufe und Strukturen sowie Verbesserungen der Vernetzungen und des Wissensmanagements werden Kernpunkte in 2017 sein.

d. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“

Zentraler Punkt für eine gelingende Integration ist die Schaffung von entsprechenden Strukturen in der Kommunalverwaltung. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zentralen Akteure der regionalen Koordinierung für die Aufnahme und Integration, nehmen wichtige Vernetzungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahr und sind häufig Motor für integrationspolitische Initiativen in den kreisangehörigen Gemeinden. Durch die im Zuge des Flüchtlingspaktes eingerichteten und durch das Land finanzierten Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen werden die Angebote und Fördermöglichkeiten noch stärker aufeinander abgestimmt, verzahnt und koordiniert. Oberstes Ziel der koordinierten kommunalen Aufnahme bleibt es, den Gesamtprozess vor Ort von Beginn an systematisch zu steuern. Land und Kommunen tragen dabei wechselseitig die Verantwortung, dass alle wichtigen Fäden vor Ort zusammenlaufen. Auf diese Weise werden sowohl die Rahmenbedingungen innerhalb der Kommunen als auch die Informationsflüsse zwischen den Kommunen und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Fragen der Aufnahme und Integrationssteuerung verbessert.

Im Flüchtlingspakt hat sich das Land freiwillig verpflichtet, den Kreisen und kreisfreien Städten beginnend ab dem 01.07.2015 Mittel für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Im Haushalt 2017 ist ein Betrag in Höhe von 1,9 Mio. Euro veranschlagt. Jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ist demnach die Einrichtung von 1,5 bis 2,5 Personalstellen im Bereich Entgeltgruppe 10 TVöD möglich. Grundlage für die Berechnung der Stellenanteile ist die jeweilige Verteilquote nach der zum 1. Juli 2015 gültigen Ausländer- und Aufnahmeverordnung (bis 5% = 1,5 Stellen, 5-8% = 2,0 Stellen, über 8% = 2,5 Stellen). 2016 sind alle 29,5 möglichen Stellenanteile von den Kreisen/kreisfreien Städten beantragt und vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ausnahmslos genehmigt worden. Für 2017 liegen bereits Anträge von fünf Kreisen/kreisfreien Städten vor. Es ist davon auszugehen, dass auch in 2017 alle 29,5 möglichen Stellenanteile beantragt und genehmigt werden.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten führt zwecks Prozessoptimierung und Qualitätssicherung Quartalsgespräche mit den Koordinatoren durch und unterstützt bei der Erstellung von integrationsrelevanten Grundlagen wie z. B. Integrationslandkarten und Handlungskonzepten in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Prozessbegleitend werden Impulse, Ideen und Anregungen aus dem Bereich der mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen befassten Akteure gesammelt und im

Rahmen der Quartalsgespräche der Koordinierungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingebracht.

Das Land hat sich darüber hinaus im Rahmen des Kommunalpakets III bereit erklärt, durch die Unterstützung der Prozessoptimierung vor Ort dazu beizutragen, die Integration von Flüchtlingen weiter zu verbessern. Ziel ist es, jedem Flüchtling unter Berücksichtigung seines individuellen Förderbedarfs mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den geeigneten Regelangeboten wie Beratung und Betreuung, Bildung, Sprache und Arbeit, Sozialleistungen usw. zu ermöglichen.

e. Handlungsfeld „Wohnen“

Um die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für Flüchtlinge sicherzustellen und die Kommunen bei der Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, hat die AG Wohnen und das für Wohnraumförderung zuständige Referat im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bis Juli 2016 eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, die bereits im letzten Bericht (Drucksache 18/4619) dargestellt sind:

- Mehrsprachige adressatengerechte Informationsbroschüren über Rechte und Pflichten eines Mietvertrages;
- Förderrechtsanpassung;
- Programm soziale Wohnraumförderung;
- Arbeitshilfe „Kieler Modell I + II“;
- Informationsaustausch / Effektivitätssteigerung
- Sonderprogramm Erleichtertes Bauen
- Marktportal Bauen
- Einbeziehung von Flüchtlingen in das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz – SHWoFG

Die Maßnahmen werden fortwährend überprüft und an die veränderten Anforderungen angepasst. Seit dem letzten Bericht sind folgende weitere Maßnahmen hinzugekommen:

Förderung dezentraler Unterbringung

Zur Förderung der dezentralen Unterbringung auf kommunaler Ebene hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bereits Anfang 2015 ein Zuschussprogramm entwickelt, das im April 2015 in Kraft getreten ist. Das zunächst auf 1,5 Mio. Euro angelegte Programm konnte im Verlauf des Jahres 2015 auf insgesamt 3,8 Mio. Euro erweitert werden. Für das Programmjahr 2016 standen weitere 3,5 Mio. Euro für die Herrichtung von dezentralen Unterkünften für Asylsuchende zur Verfügung. Insgesamt wurden 257 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von rund 6,5 Mio. Euro gefördert. Es wurden dadurch Gesamtinvestitionen von 86,7 Mio. Euro ausgelöst und 3.700 Wohnungen hergerichtet.

Wohnraumförderung

Offensive zum rationellen Bauen

Das MIB hat zusammen mit den Verbänden der Bau- und Planungsbranche eine Offensive zum rationellen Bauen gestartet. Ergebnis ist ein Typenkatalog aus einem Markterkundungsverfahren das mit den Verbänden der Bau- und Planungsbranche durchgeführt wurde und nun in einem „Marktportal“ unter www.erleichtertes-bauen.de allen Interessierten zur Verfügung steht. Daran wird deutlich: „Rationelles und Serielles Bauen“ bedeutet nicht Abbau von Qualitäten. Vielmehr hat das „Kieler Modell“ als Wohnphasen-Modell und für Typenhäuser in standardisierten Bauweisen gezeigt, in welcher hoher Qualität, Flexibilität und in kurzer Bauzeit und zu ausgewogenen Gebäudekosten gebaut werden kann.

Erforderlich ist jetzt, das notwendige Bauland zur Verfügung zu stellen. Dazu sind kommunale Initiativen und Konzepte gefragt. Eine erste kommunale Initiative wurde in Form einer Verbilligungsrichtlinie durch die Hansestadt Lübeck ins Leben gerufen. Die geplante Richtlinie sieht vor, dass Investoren deutliche Preisnachlässe beim Kauf städtischer Grundstücke erhalten, wenn sie dort Sozialwohnungen errichten.

„Umwandlung von Räumen zu Wohnzwecken und Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Mietwohnraum“

Maßnahmen für die Verdichtung von Wohnbebauung wurden in die Förderung aufgenommen. Insbesondere kann der Umbau gewerblicher Räume, der Dachgeschossausbau sowie die Aufstockung bestehender Gebäude zur Schaffung neuen Wohnraums gefördert werden. Die Maßnahmen werden mit Investitionszuschüssen unterstützt. Diese Maßnahmen werden sowohl im 1. als auch im 2. Förderweg angeboten, so dass ein größerer Anteil an Haushalten von der Förderung profitieren kann. Durch die Aufnahme der neuen Fördergegenstände wird die Bestandsförderung flexibler und damit umfänglicher anwendbar.

Zuschussprogramm zur Stärkung des Wohnungsbaus

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten arbeitet zudem an einem Zuschussprogramm zur Stärkung des Wohnungsbaus, das vom 01.03.2017 bis zum 31.12.2018 laufen soll. Für dieses Programm sollen die vom Bund zugesagten und für den Wohnungsbau zweckgebundenen Kompensationsmittel (jeweils 17 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018) eingesetzt werden. Mit dem Zuschussprogramm können ca. 2000 Wohneinheiten gefördert werden. Das Programm soll für die Neubauförderungen von Mietwohnungen und für das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ gelten.

Wohnungsmarktprognose

Der dynamische Zuzug hat die alte Wohnungsmarktprognose überholt. Der Bedarf muss aktualisiert werden und der tatsächliche Bedarf an Wohnraum muss für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung ermittelt werden. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat daher eine neue Wohnungsmarktprognose in Auftrag gegeben.

f. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“

Sprachförderung, Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration gehen bereits jetzt Hand in Hand. Der Bund will den Spracherwerb noch enger mit Beschäftigung und Ausbildung verzahnen. Mit diesem Ziel erweiterte der Bund zum 1. Juli 2016 das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund: Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes. Diese Erweiterung ist die zweite Phase des „Gesamtprogramms Sprache“ und zielt darauf, eine flexible, durchlässige und modulare Sprachförderung aus einem Guss anzubieten.

Der Bund strebt ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und transparentes Angebot an Integrationskursen, die bis zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens führen, an und erhöht aufgrund der Öffnung der Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive die Kapazitäten im Integrationskurssystem. Daneben strebt er durch verschiedene Maßnahmen einen schnelleren Zugang der Teilnehmereberechtigten zu den Integrationskursen an. Diese Zielsetzungen sind aufgrund des hohen Zugangs an Asylsuchenden Ende 2015 und den noch immer im Schnitt über ein halbes Jahr dauernden Verfahren in Schleswig-Holstein noch nicht flächendeckend umgesetzt. In besonderem Maße bestehen Bedarfe an speziellen Integrationskursen wie Alphabetisierungs-, Zweitschriftlern- oder Frauenkursen. Das Land ist auf verschiedenen Ebenen mit dem Bund aktiv, um die Angebotsstruktur der tatsächlichen Nachfrage anzupassen.

Erfreulicherweise hat der Bund aufgrund des gestiegenen Bedarfs ab dem 01.01.2017 wieder eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung eingeführt, um insbesondere Personen mit Kleinkindern den Besuch eines Integrationskurses zu ermöglichen und zu erleichtern. Das Angebot der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung ist dabei subsidiär zu den durch die Kommunen sicherzustellenden Regelangeboten.

Ergänzend zu den Sprachförderprogrammen des Bundes hält das Land auch weiterhin ein Landesprogramm zur Förderung von Sprache und Erstorientierung vor. Die Förderrichtlinie wurde entsprechend fortgeschrieben. In den landesgeförderten Sprachkursen sollen Sprachkenntnisse sowie erste Orientierungshilfen insbesondere für Personengruppen, die von Maßnahmen der Sprachförderung des Bundes ausgeschlossen sind, vermittelt werden. Zielgruppe sind folglich insbesondere die Fälle mit einer offenen Bleibeperspektive. Ziel des Landes bleibt weiterhin, erste Orientierungshilfen sowie Sprachförderprogramme in Schleswig-Holstein zielgruppengerecht und systematisch zu verzahnen und die Übergänge zwischen den verschiedenen Angeboten zu optimieren. Um diesen Prozess transparent und koordiniert zu gestalten, bestehen unterschiedliche Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen. Hierzu zählen insbesondere auf Fachebene die federführenden Arbeitsgruppen zu den Themen Sprache und Arbeit, die u. a. unter Beteiligung der Sprachkursträger, des

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Arbeitsmarktakteure regelmäßig tagen, beraten und Konzeptionen abstimmen.

g. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Frühkindliche Bildung“ steht die Einbindung von Flüchtlingskindern über den frühzeitigen Besuch einer Kindertagesstätte im Fokus. Denn der Besuch einer Kindertagesstätte ist eine große Chance für die Integration von Flüchtlingsfamilien aus anderen Kulturkreisen und bietet optimale Voraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache, die den Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt. Allerdings stellt der Zuzug von Flüchtlingsfamilien die Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund des ohnehin stark nachgefragten Systems der Kindertagesbetreuung vor große Herausforderungen bei der Bereitstellung ausreichender Angebote.

Auch im Hinblick auf einen sanften Übergang in Regelangebote sollen deshalb zunächst niedrigschwellige Angebote eine Brückenfunktion übernehmen. Die Landesregierung stärkt daher die Arbeit der 100 Familienzentren im Land. Seit 2014 werden diese mit insgesamt 2,5 Mio. Euro gefördert. Hiervon kann im Wesentlichen jeweils eine halbe Koordinierungsfachkraft finanziert werden. Ab 2017 können für niedrigschwellige Angebote wie z.B. Eltern-Kind-Gruppen oder den Einsatz und die Qualifizierung von Sprach- und Kulturmittlern nun zusätzliche Landesmittel in Höhe von insges. 2 Mio. Euro genutzt werden.

Gerade in Familienzentren können Familien mit Fluchthintergrund erste Kontakte im Sozialraum knüpfen. Familienzentren können dabei das Vertrauen der neu ankommenden Menschen gewinnen. Dies ist Voraussetzung, um in gemeinsamen Begegnungen und Gesprächen die kulturellen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln und Familien mit Migrationshintergrund die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese erste Ansprache kann den Übergang in eine Regelbetreuung in einer Kita ebnen und das Verständnis bei den Eltern für eine auf Partizipation ausgerichtete Erziehung erleichtern. Insofern kommt den Familienzentren im Land seit dem vermehrten Zuzug von Geflüchteten eine noch größere Bedeutung zu als davor.

In einigen Regionen von Schleswig-Holstein werden zudem bereits Kultur- oder Sprachmittler eingesetzt, die Flüchtlingsfamilien im Alltag begleiten oder auch Kontakte zu Familienzentren oder zu Angeboten der Kindertagesbetreuung herstellen. In Kiel werden zum Beispiel seit Ende 2016 Personen mit Migrationshintergrund qualifiziert, um sie als Sprach- und Kita-Lotsen einzusetzen. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Eltern und Kita wird dies zu einem besseren Verständnis füreinander führen und die Elternarbeit erleichtern. Daneben erhöhen sich die Arbeitsmarktchancen der Kita-Lotsen, da sie eine Grundqualifikation erhalten und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Es ist für 2017 beabsichtigt, diesen Ansatz nun landesweit zu verfolgen.

Zur Schaffung weiterer Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung unterstützt die Landesregierung die Kommunen und stellt die aus dem Betreuungsgeld frei werdenden Mittel des Bundes in den Jahren 2016 bis 2018 in voller Höhe bereit für

den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten, zur Deckung des erhöhten Bedarfes bei den Betriebskosten und zur Aufstockung der Mittel für die Sprachförderung.

Die Aufnahme von Flüchtlingskindern in der Kita stellt aber auch die Fachkräfte in den Einrichtungen zum Teil vor große Herausforderungen, denn einige der Kinder haben traumatische Erlebnisse zu verarbeiten und benötigen viel Einfühlungsvermögen. Hier bieten landesweit stattfindende Fortbildungen eine erste Hilfestellung für pädagogische Fachkräfte.

Zur Betreuung traumatisierter Kinder sollen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung anzufordern. Hierfür ist seit 2016 eine Mio. Euro veranschlagt. Ziel eines im Juni 2016 begonnenen Projektes ist es, die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen zu qualifizieren und zu stabilisieren. Die Projektpartner bieten den Kitas eine Teamberatung durch Traumapädagoginnen und Traumapädagogen sowie Beraterinnen und Berater an. Daneben werden standardisierte Fortbildungen, die drei bis neun Tage dauern, vorgehalten. Diese Angebote sind für die Einrichtungen kostenlos; lediglich die Reise- sowie ggfs. Übernachtungs- und Verpflegungskosten müssen von den teilnehmenden Kitas übernommen werden.

Das landesweite Projekt wird von drei Kooperationspartnern umgesetzt. Für die Region Schleswig-Holstein Nord-West übernimmt das Institut für berufliche Aus- und Fortbildung die Koordinierung, für die Region Süd der Verein Wendepunkt und der Kinderschutzbund für die Region Ost. Diese drei Träger haben sich einheitliche Standards gesetzt, um ein gleichwertiges Angebot und vergleichbare Fortbildungen vorhalten zu können. Damit auch die Tagespflege an diesem Projekt partizipieren kann, wurde das Angebot Ende letzten Jahres auf diese erweitert.

h. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung im Rahmen des Flüchtlingspakts bezogen auf den Bereich Bildung ist dem Landtag im Januar 2016 ausführlich berichtet worden (Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem, Drucksache 18/3715). Dabei wird deutlich, dass die Zahl von Flüchtlingen auch im Schulbereich eine große Herausforderung darstellt und von allen Beteiligten sehr viel Flexibilität und insbesondere die Bereitschaft verlangt, für einen nicht absehbaren Zeitraum Lösungen zu schaffen, die fortwährend überdacht und angepasst werden müssen. Dabei ist festzustellen, dass sich die in den allgemeinbildenden Schulen entwickelte Angebots- und Organisationsstruktur der Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentren bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge bewährt hat. Das bestehende Netz der DaZ-Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des Landes eine durchgängige Sprachbildung erhalten. Durch diese fundierte Sprachbildung wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft vorbereitet – auch deshalb wird am Anfang einer intensiven Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in einer Schule mit DaZ-Zentrum der Vor-

zug vor dem regulären Besuch der örtlichen Grund- oder weiterführenden Schulen gegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Basisstufen der DaZ-Zentren, denn dort werden die geflüchteten Kinder und Jugendlichen zunächst beschult. Die Darstellung differenziert nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und beschreibt die Entwicklung dieser Schülerzahlen von Februar bis November 2016.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Basisstufen der DaZ-Zentren an allgemein bildenden Schulen				
Kreise und kreisfreie Städte	SuS in der Basisstufe Februar 2016	SuS in der Basisstufe Mai 2016	SuS in der Basisstufe Juli 2016	SuS in der Basisstufe November 2016
Flensburg	250	288	319	370
Kiel	645	798	830	669
Lübeck	539	613	628	547
Neumünster	267	280	299	353
Dithmarschen	246	222	244	250
Herzogtum Lauenburg	311	297	396	364
Nordfriesland	277	324	348	356
Ostholstein	364	441	471	481
Pinneberg	742	868	891	788
Plön	290	326	373	344
Rendsburg-Eckernförde	567	685	700	637
Schleswig-Flensburg	448	514	538	565
Segeberg	469	525	638	685
Steinburg	261	318	396	300
Stormarn	411	512	556	495
Schleswig-Holstein	6.087	7.011	7.627	7.204

Entsprechend der bis Sommer 2016 anwachsenden Schülerzahlen hat sich auch die Zahl der Schulen mit angegliederten DaZ-Zentren ausgeweitet. Derzeit gibt es landesweit insgesamt 263 Schulen mit DaZ-Zentren. Diese verteilen sich auf die Schularten wie folgt: 131 an Grundschulen, vier an Grund- und Regionalschulen, 86 an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sowie 22 an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und 20 an Gymnasien. Im Zuge der zum neuen Schuljahr angestrebten weiteren Ausweitung bzw. Umstrukturierung sollen insbesondere an Schulen mit gymnasialer Oberstufe weitere DaZ-Zentren entstehen.

In den Basisstufen der DaZ-Zentren und in den Aufbaustufen der allgemeinbildenden Schulen unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einer Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache, die sie entweder im Rahmen ihrer Ausbildung oder am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erworben haben. Die DaZ-Qualifizierungsmaßnahmen sind erheblich ausgeweitet worden. So können seit dem 01.02.2016 auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein DaZ-Zertifikat als Ersatz für ihre Hausarbeit erwerben.

Derzeit werden insgesamt 427 Stellen für den DaZ-Bereich der allgemeinbildenden Schulen eingesetzt; zum 01.02.2017 sind weitere 112 Stellen für DaZ bereitgestellt worden. Damit wird u.a. die Aufbaustufe verstärkt und Angebote im Bereich Mathematik, sonderpädagogischer Förderbedarf und Analphabetismus unterstützt/ermöglicht. Ob dieses Volumen an Lehrerstellen weiterhin auskömmlich sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und vom Anteil der Kinder und Jugendlichen ab. Insoweit wird die Landesregierung die künftige Entwicklung sorgfältig beobachten und ggf. erneut nachsteuern.

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote der Schulen in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat deshalb Mittel im Umfang von 1,5 Mio. Euro für einen „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e.V. (LAG) bereitgestellt. Auf dieser Grundlage konnten 2015 über 120 Projekte angestoßen und finanziert werden, die den DaZ-Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund unterstützen. Ein detaillierter Evaluationsbericht wurde von Seiten der LAG dazu vorgelegt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Zusammenarbeit wurde fortgesetzt und für die Jahre 2016 und 2017 vertraglich vereinbart.

Im Schuljahr 2016/17 haben die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und die Berufsbildenden Schulen (BBS) ihre im Schuljahr 2015/16 initialisierten DaZ-Maßnahmen ausgebaut und konsolidiert. Dafür standen im Haushaltsjahr 2016 insgesamt Mittel in Höhe von 4,72 Mio. Euro zur Verfügung, von denen 1,35 Mio. Euro für Kooperationsmaßnahmen mit freien Bildungsträgern vorgesehen waren. Die RBZ und BBS haben damit 68 Kooperationsvereinbarungen finanziert, die von der flüchtlingsbezogenen Einzelfallbetreuung über Maßnahmen zur Berufsorientierung bis hin zu kulturellen Betreuungsangeboten oder Verkehrserziehung ein regional bedarfsgerechtes Angebot ermöglicht haben.

Mit 2,5 Mio. Euro konnten 50 Stellen für DaZ-Unterstützungslehrkräfte realisiert werden, die es den RBZ und BBS eröffneten, die Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf in Ihren Sprachlernprozessen und Integrationsschritten angemessen zu betreuen und zu fördern.

Mit den zum 1. August 2016 eingeführten Bildungsgängen Berufsklassen DaZ (BiK-DaZ) und der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) sind zwei Maßnahmen geschaffen worden, die den Spracherwerb, die berufliche Orientierung und damit den Übergang in eine duale Ausbildung oder einen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Ziel haben. Eine flexible Stundentafel ermöglicht eine an die regionalen Begebenheiten angepasste und zielgruppengerechte Ausgestaltung der Bildungsgänge. Mit Ablauf einer einjährigen Übergangsfrist werden die Bildungsgänge Berufseingangsklasse (BEK) und Ausbildungsvorbereitendes Jahr (AVJ) in den neuen Bildungsgängen aufgehen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die hohe Bereitschaft der RBZ und BBS die BiK-DaZ und die AV-SH in ihr Angebot zu implementieren.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf an Regionalen Berufsbildungszentren und Berufsbildenden Schulen

Kreis	Schülerzahl gesamt	BiK- DaZ	AV- SH	AVJ	BEK	Sonstige Bildungs- gänge (BFS, FOS, BOS, BG, FS, duale Berufsausb.)
Dithmarschen	91	91	0	0	0	0
Herzogtum Lauenburg	254	0	0	16	140	98
Nordfriesland	193	54	0	0	118	21
Ostholstein	268	194	0	14	0	60
Pinneberg	400	132	38	0	159	71
Plön	85	48	24	0	0	13
Rendsburg- Eckernförde	335	187	108	2	2	36
Schleswig- Flensburg	301	267	6	23	0	5
Segeberg	328	311	4	11	0	2
Steinburg	346	42	18	4	282	0
Stormarn	237	62	74	79	0	22
Flensburg	405	220	131	4	0	50
Kiel	557	288	149	0	0	120

Lübeck	276	166	41	0	14	55
Neumünster	375	140	54	25	147	9
Schleswig-Holstein	4.451	2.202	647	178	862	563

Die letzte DaZ-Abfrage an den RBZ und BBS von November 2016 zeigt, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit DaZ-Bedarf weiterhin erhöht und somit im Jahr 2017 die Maßnahmen für Sprachvermittlung und Betreuung der jungen Menschen auch über den Übergangsbereich hinaus ausgebaut werden müssen, um eine angemessene und zügige Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

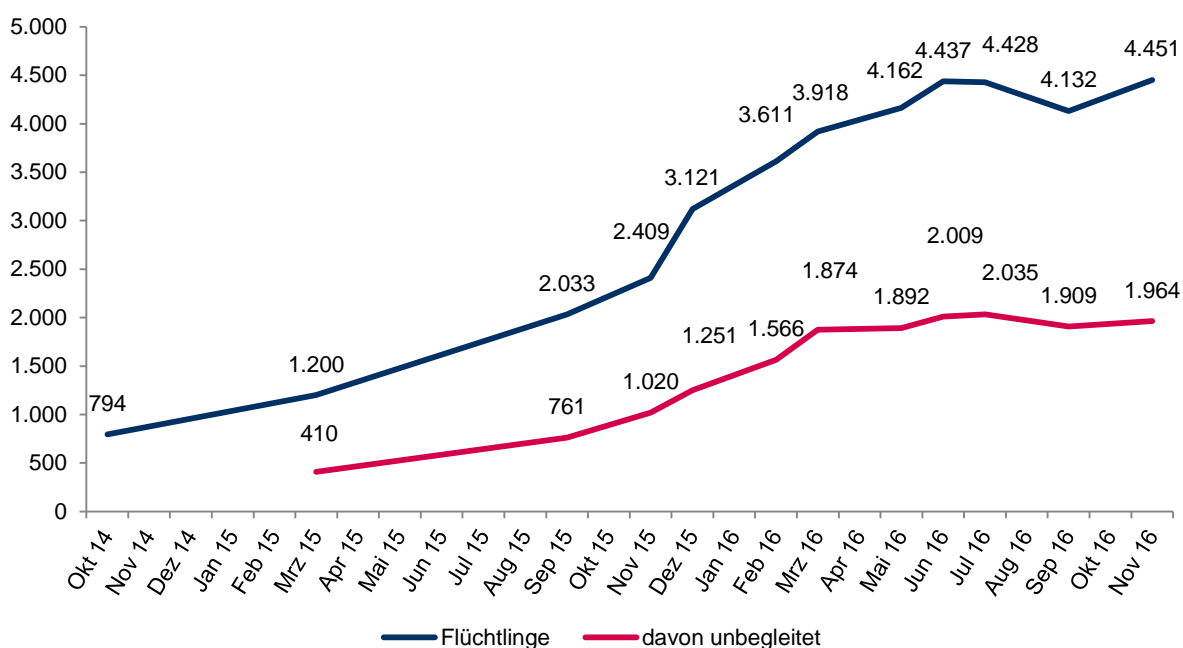


Abb. Entwicklung der Flüchtlingszahlen an RBZ und BBS

Kultur

Da kulturelle Integration insbesondere bei und über Kinder gelingt, steht in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes weiterhin die „Kulturkiste“ zur Verfügung, die durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa mitinitiiert wurde. Das Projekt erleichtert insbesondere den Kindern von drei bis zehn Jahren das Ankommen. Die Kisten aus Holz sind mit Spielen, Compact-CD-Player, Liedern zum Mitsingen, Materialien zum Bauen von Instrumenten und Anregungen und Anleitungen aus den Bereichen „Bildende Kunst“, „Kinderspiel“, „Musik“, „Tanz“ und „Theater“ gefüllt. Die Kisten wurden den ehrenamtlichen Helfern vor Ort zur Verfügung gestellt, damit diese mit geringer Vorbereitungszeit die Kinder zu kreativen, kulturellen Aktivitäten anregen können. Die Inhalte der Kulturkisten nehmen die Neugier, Kreativität, Phantasie und den Bewegungsdrang der Kinder auf und bieten ihnen zahlreiche Möglichkeiten der Betätigung unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten. Zentrales Anliegen ist

es, die soziale und gesellschaftliche Integration sowie die Toleranz und den Respekt untereinander zu fördern.

2016 wurden zudem verstärkt Projekte mit geflüchteten Menschen gefördert.

- Ein herausragendes Projekt ist das Theaterstück „Ich - Flüchtling“, das im Juni 2016 in Kiel im Studio Premiere hatte und seitdem mehrfach vor Schülerinnen und Schülern aufgeführt wurde. In einer Textcollage berichten Geflüchtete über ihr Schicksal. Gemeinsam mit einem Schauspieler, der die Rolle des Moderators übernimmt, werden die unterschiedlichen Geschichten der Geflüchteten individualisiert. Die Theatergruppe hat auch für die zweite Flüchtlingskonferenz in Lübeck unterschiedliche Szenen zu den individuellen Erfahrungen und Lebenssituationen der geflüchteten Schauspieler bzw. der geflüchteten Schauspielerin konzipiert und dort aufgeführt.
- In der Nähe der Gemeinschaftsunterkunft in Kiel-Wik wurde ein Atelier für Kinder und Jugendliche eingerichtet, in dem Kinder und Jugendliche unterschiedliche kreative Mittel erproben können, die ihnen zur Verfügung gestellt werden und zu denen sie je nach Bedarf eine Anleitung erhalten können. Das Atelier ist inzwischen ein Begegnungsort geworden, der auch von den Müttern der Kinder genutzt wird.
- Außerdem wurde ein Hiphop Tanzprojekt gefördert. Tanzen ist eine sprachfreie Möglichkeit sich auszudrücken. Der hohe Anspruch an körperlicher Beherrschung und Disziplin setzt neue Energien frei.
- Das musiculum in Kiel hat für jugendliche Geflüchtete einen Trommel-, Hiphop und Rap-Workshop angeboten, der sowohl von Geflüchteten wie auch deutschen Jugendlichen besucht wurde. Auch dieses Projekt wurde von Landesseite gefördert.

Langfristig ist eine nachhaltige kulturelle Bildung erforderlich, die möglichst Begegnungen von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und schon länger in Schleswig-Holstein lebenden Menschen ermöglicht.

i. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“

Arbeitsmarktintegration

Die bei uns Schutz suchenden Menschen kommen zunehmend in den Sprachkursen, Integrationskursen und in den Arbeitsmarktmaßnahmen – aber auch in den Statistiken zu Arbeitssuchenden und Arbeitslosen an. Im Januar 2017 waren insgesamt 18.633 Ausländerinnen und Ausländer und damit 2.941 (18,7 %) mehr als im Januar des Vorjahres arbeitslos gemeldet, eine ausschließlich flüchtlingsbedingte Entwicklung. Gleichzeitig ist die Zahl derer, die Zugang in den ersten Arbeitsmarkt gefunden haben, gestiegen: Insgesamt 1.019 geflüchtete Menschen aus den acht zugangsstärksten Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) haben 2016 Arbeit in Schleswig-Holstein gefunden.

Wie schnell die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt gelingt, wird im Wesentlichen durch die Länge der – inzwischen deutlich verkürzten – Asylverfahren², die Sprachförderung, die Investitionen in Bildung und Ausbildung sowie von der Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft bestimmt. Und davon, welches Engagement und welche Möglichkeiten jeder bei uns Schutz suchende Mensch selbst entwickelt. Wer in der Arbeitswelt Tritt fassen will, muss sich qualifizieren, in erster Linie aber sprachlich dazu in der Lage sein. Wesentliche Grundlage ist dafür ein gut funktionierendes und transparentes System der Sprachförderketten (vgl. Kapitel III.3.f Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“).

Im vergangenen Jahr (2016) hat die Dauer der Asylverfahren zu der unbefriedigenden – aber kurzfristig nicht lösbaren – Lage geführt, dass Flüchtlinge in der „Warteschleife“ offener Bleibeperspektive nicht an Fördermaßnahmen teilhaben konnten. Das Land sprang mit eigener Kraft bei der Förderung von Sprache und Erstorientierung von erwachsenen Zugewanderten ein, indem es die STAFF.SH-Kurse („Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“) angepasst und insbesondere auf Personen mit offener Bleibeperspektive ausgerichtet hat.

Das Integrationsgesetz des Bundes hat für Flüchtlinge mit offener Bleibeperspektive zusätzlich die Arbeitsgelegenheiten der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) geschaffen. Es wird erwartet, dass die aktuell noch zögerliche Nachfrage nach FIM in Schleswig-Holstein in 2017 steigt und dass diese Betätigungsmöglichkeiten ebenso wie die Basis-Sprachförderangebote während verfahrensbedingter Wartezeiten sinnvoll Potenziale erschließen können.

Die fachlichen Diskussionen auch der praktischen Aspekte der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen bei der Flüchtlingskonferenz am 9. November 2016 in Lübeck haben neben aufenthaltsrechtlichen und bürokratischen Hürden („Zettel-Deutschland“) im Streiflicht aus Betrieben ausnahmslos gute Beispiele genannt. Die Verantwortlichen in den Betrieben und Unternehmen gehen engagiert und pragmatisch daran, geflüchtete Menschen zu beschäftigen oder auszubilden und berichteten von positiven Erfahrungen. Motivierten Flüchtlingen als „Fachkräften von morgen und übermorgen“ eine Chance zu geben, lohnt sich für den Betrieb und den Beschäftigten und überzeugt auch im Kollegen- und im Kundenkreis. Die Praxisbeispiele veranschaulichten eindrücklich, dass die Beschäftigung von Flüchtlingen im Betrieb für alle Beteiligten eine Bereicherung bedeutet und die berufliche Integration das Ankommen in der Gesellschaft wesentlich erleichtert.

Im Rückblick wird deutlich: Bezogen auf das Angebot von unterstützenden Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen hat sich im Jahr 2016 sehr viel getan. Dadurch stand für die Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit zügig eine große Anzahl von Beratungs- und Förderangeboten zur Verfügung. Die aktuellen Angebote werden grundsätzlich als ausreichend bewertet. Viele davon haben

² Nach Aussage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist Ziel des BAMF, im Frühjahr 2017 die noch anhängigen Verfahren nahezu abgebaut zu haben.

eine verlässliche mehrjährige finanzielle Perspektive wie beispielsweise die Förderung der „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ und der „Willkommenslotsen“.

Bei der Handwerkskammer Lübeck beispielsweise sind drei „Willkommenslotsen“ zur Beratung von Betrieben, die Flüchtlinge ausbilden bzw. beschäftigen möchten, im Einsatz. Sie haben von April bis Dezember 2016 285 Beratungen durchgeführt und mit Informationsveranstaltungen rund 2.500 Menschen erreicht. Das Projekt wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2017 verlängert. Die Netzwerke „Mehr Land in Sicht!“ und das Landesnetzwerk Schleswig-Holstein „Integration durch Qualifizierung“ (IQ Netzwerk) streben eine Vernetzung mit den Willkommenslotsen der Kammern und Grone-Schulen in Schleswig-Holstein an. Dazu hat es im September 2016 ein erstes Treffen gegeben.

Die Handwerkskammer Lübeck setzt als weiteres Projekt für Flüchtlinge „Handwerk ist interkulturell“ um. Seit Juli 2015 konnten im Rahmen des Projekts über 750 Flüchtlinge beraten, 380 in Sprachkurse, 270 in Praktika und 84 in sozialversicherungspflichtige Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt werden. Das Projekt wurde ab Oktober 2016 um eine halbe Stelle erweitert und wird bis 2019 fortgesetzt.

In dem von der Landesregierung gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord und Unterstützung der Wirtschaft zum Höhepunkt der Flüchtlingszugänge Ende 2015 konzipierten Programm „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung (BÜFAA.SH) begann zum Jahreswechsel 2016/2017 die zweite Programmphase.

In der Juni bis August 2016 gestarteten ersten Phase wurden Flüchtlinge sechs Monate lang sprachlich und fachlich auf die Aufnahme einer Ausbildung, Einstiegsqualifizierung oder Arbeit vorbereitet. Die erste Phase konnte bis Ende August 2016 mit rund 1.100 landesweit eingetretenen Teilnehmenden starten. Ende Januar 2017 befanden sich noch 209 Teilnehmende in dem Programm. Grund für diese Entwicklung sind in der Umsetzung aufgetauchte Hemmnisse wie beispielsweise die heterogenen beruflichen und sprachlichen Vorkenntnisse und insbesondere Abgänge der Flüchtlinge aufgrund von Antritt des Integrationskurses. Das Ziel, Flüchtlinge fit zu machen für den Arbeitsmarkt, wird dennoch erreicht: Rund 50 Flüchtlinge haben bisher (Stand Januar 2017) die zweite Programmphase erreicht und konnten in Arbeit, Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung vermittelt werden. In dieser zweiten Phase werden sie weiterhin gecoacht und haben die Möglichkeit, auch ihre sprachlichen Fertigkeiten noch weiter zu verbessern. Zu den genannten bisher 50 Flüchtlingen kommen rund 100 Teilnehmende an BÜFAA.SH, die bereits aus der ersten BÜFAA-Phase heraus eine Arbeit oder Ausbildung antreten konnten. Damit ist BÜFAA.SH ein kleiner, aber wertvoller Pilot und nicht zu vernachlässigender Baustein für gelungene Integrationen in den Arbeitsmarkt.

2016 standen verstärkt die Sprachvermittlung und die Maßnahmen zugunsten eines nachhaltigen Arbeitsmarktzuganges von Flüchtlingen im Fokus. Sie machen zunehmend ein geregelter System der Zusammenarbeit und des Schnittstellenmanagements erforderlich. Dies ist insbesondere mit Blick auf die effiziente Umsetzung der Maßnahmen notwendig. Dafür bedarf es eines engen Informationsaustausches über

die vor Ort bestehenden Bedarfe, Prozesse und die vorhandenen Kapazitäten. Nach der schnellen Entwicklungsphase kommt es folglich nun darauf an, die Strukturen und die Vielzahl der vorhandenen Instrumente zur Arbeitsmarktintegration passgenau aufeinander abzustimmen und zu prüfen, ob und wie die Verfahren besser organisiert und auch die guten Beispiele auf lokaler und regionaler Ebene noch mehr publik gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund ist die in Kapitel III.2.a beschriebene Prozessoptimierung in den Kommunen insbesondere auch für das Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“ ein folgerichtiger und notwendiger Schritt.

In 2017 laufen weitere Maßnahmen an, wie beispielsweise das Ende 2016 neu hinzugekommene Kooperationsmodell „Kommit“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Sprache – Arbeit – Qualifizierung) sowie die „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge“ (PerF-W). Ebenso stehen übergreifende Angebote der Arbeitsmarktförderung des Landes wie beispielsweise der Weiterbildungsbonus und die Beratungsstellen Frau & Beruf auch Flüchtlingen zur Verfügung.

Die Fördermaßnahmen müssen jetzt bei den Menschen ankommen. Den Beteiligten muss nach den enormen Aufbauleistungen der letzten beiden Jahre die Zeit gegeben werden, die geschaffenen Maßnahmen zu nutzen und sie wirken zu lassen. Viele Flüchtlinge waren 2016 noch nicht so weit wie erwartet, um an allen Förderprogrammen teilnehmen zu können, was teilweise zu schleppender Maßmannachfrage führte. Die in der Vorbildung heterogene Zielgruppe, Sprachprobleme und praktische Hemmnisse wie fehlende Bildungsnachweise und mangelnde Möglichkeiten der Mobilität verlängern den Weg der Arbeitsmarktintegration. Ohne Hilfe muss diesen Weg jedoch niemand gehen. Von dem hier beispielhaft genannten Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit/Regionaldirektion Nord bzw. den örtlichen Agenturen für Arbeit und der Jobcenter über das IQ Netzwerk, „Mehr Land in Sicht“ und die Migrationsberatungsstellen bis zu den überwiegend bei den Kammern eingesetzten „Willkommenslotsen“ stehen Flüchtlingen und Arbeitgebern zahlreiche Ansprechpartner für die Unterstützung im Übergang in Arbeit und Ausbildung zur Verfügung.

Die flankierende Förderung des Landes zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen soll grundsätzlich bedarfsgerecht weitergeführt werden. Aktuelle konkrete Handlungsbedarfe für ein Programm analog BÜFAA.SH werden insbesondere vor dem Hintergrund der verfahrensbedingt laufend sinkenden Zahlen der Flüchtlinge mit offener Bleibeperspektive und des großen Angebotes an Förderinstrumenten für Geduldete mit Arbeitsmarktzugang wie auch anerkannte Flüchtlinge momentan nicht gesehen. Das Land ist aber bereit, bedarfsgerecht zu ergänzen, wenn andere Programme Lücken lassen. Der Bedarf an weiteren Maßnahmen zur Unterstützung geflüchteter Frauen beispielsweise muss anhand der Nachfrage der jetzt anlaufenden Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden.

Einer frühzeitigen Erhebung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten kommt auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Deshalb ist die Bundesagentur für Arbeit in den Ankunftszentren mit Dienstleistungen und einer Gruppeninformation sowie der Erhebung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten präsent.

Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ist es zudem erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit verstärkt aktiv an Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden bzw. eine Duldung mit Arbeitsmarktzugang besitzen, herantritt, um möglichst früh mit der Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu beginnen. Dabei sollten neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, berücksichtigt werden. Ein entsprechender Beschluss der ASMK wurde der Bundesregierung übermittelt.

Berufliche Ausbildung

Wichtige Punkte bei der Integration junger Geflüchteter in das Ausbildungssystem bleiben die Information über das deutsche Ausbildungssystem, Möglichkeiten der Erprobung von Berufsfeldern, die Vorbereitung auf eine Ausbildung – insbesondere die Vermittlung von Sprachkenntnissen – sowie die gezielte Vermittlung von Flüchtlingen in Ausbildung und die Fachkräfteberatung in Unternehmen bei Beschäftigung von Flüchtlingen. In diesem Bereich werden begonnene Maßnahmen fortgesetzt, ausgebaut bzw. neue Maßnahmen entwickelt.

So bietet beispielsweise die Handwerkskammer Flensburg ein Qualifizierungsprojekt zu Eignungsfeststellung, Berufsorientierung und Kenntnisvermittlung für jugendliche (U25) Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang bzw. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit wenig Deutschkenntnissen an. In der Berufsbildungsstätte Elmshorn der Handwerkskammer Lübeck startete im November 2016 die Maßnahme „Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF)“. BOF ist eine Anschlussmaßnahme an das Programm der Bundesagentur für Arbeit „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)“. An den Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von PerjuF-H haben im Bereich der Handwerkskammer Lübeck bisher 56 Personen teilgenommen.

Im Bereich der Bundesagentur für Arbeit wird ab 2017 durch das branchenübergreifende Kooperationsmodell „Step by Step in die betriebliche Ausbildung“ eine enge Verzahnung des Spracherwerbs mit praxisbezogener beruflicher Orientierung und anschließender dualer Ausbildung angestrebt.

Um für Flüchtlinge, die die Schule verlassen, eine geeignete Anschlussperspektive zu entwickeln, finden Kooperationen zwischen Schule und Berufsberatung statt. Maßnahmen für Flüchtlinge an den Berufsbildenden Schulen zur Ausbildungsvorbereitung sind im Handlungsfeld „Bildung“ dargestellt.

Das Projekt „Sprungbrett Ausbildung für Flüchtlinge (SpAF)“ wurde von April bis Oktober 2016 in Zusammenarbeit von der Bundesagentur für Arbeit, dem Unternehmensverband Nord und dem Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt und hat junge Schutzsuchende auf eine Ausbildung vorbereitet bzw. die Übernahme in eine Ausbildung unterstützt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten berufsbezogenen Deutschunterricht an berufsbildenden Schulen im Umfang von 12 Wochenstunden. Im Umfang von 27 Wochenstunden

fanden Berufsorientierung und Arbeitserprobung bei der Fortbildungsakademie der Wirtschaft bzw. in Betrieben statt. Die Maßnahme wurde an den Standorten Kiel, Lübeck und Elmshorn durchgeführt.

Nach Initiative der Länder bei der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Dezember 2016 wurde die Prüfung des Instruments der „assistierten Ausbildung“ gemäß § 130 SGB III bezüglich der Zielgruppe Flüchtlinge angeregt. Jugendliche, die bei einer dualen Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen im Rahmen des Instruments der „assistierten Ausbildung“ im realen betrieblichen Umfeld am Ausbildungsplatz begleitet werden, um Sonderwege und unnötige Kosten zu vermeiden. Ziel der Länderinitiative ist, die „assistierte Ausbildung“ einem größeren Personenkreis, zu dem insbesondere auch Asylsuchende und Geflüchtete zählen, zugänglich zu machen und individueller auszugestalten.

Als Hindernis zur Aufnahme einer regulären Berufsausbildung hat sich der Umstand herausgestellt, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch mit Ausbildungsbeginn eingestellt werden, die Vergütung jedoch erst am Ende des Monats gezahlt wird, so dass eine Finanzierungslücke entsteht, die häufig zum Abbruch der Ausbildung führt. Bei solchen Problemlagen, aber auch bei Unterstützungsbedarf in fachlicher, zwischenmenschlicher oder sonstiger Hinsicht während der Ausbildung, suchen junge Geflüchtete zunehmend die Regionale Ausbildungsbetreuung auf, die individuelle Hilfestellung anbietet, um die vorzeitige Lösung des Ausbildungsverhältnisses zu verhindern.

j. Handlungsfeld „Gesundheit“

Ab Januar 2016 wurde die Übernahme der Krankenbehandlung durch die gesetzlichen Krankenkassen und die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Grundlagen sind der Erlass des MIB vom 29.12.2015 und die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) und den beteiligten gesetzlichen Krankenkassen nach § 264 Absatz 1 SGB V vom 13.10.2015.

Gemäß § 264 Absatz 1 SGB V sind den Krankenkassen die anfallenden Behandlungskosten vollständig zu erstatten. Für die anfallenden Verwaltungskosten steht den Kassen eine angemessene Vergütung zu, deren Höhe nach der Vereinbarung acht Prozent der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch zehn Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem beträgt.

Die Krankenkassen rechnen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen kalendervierteljährlich auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Leistungsausgaben mit den jeweils zuständigen Kommunen ab (sogenannte Spitzabrechnung). Nach § 10 der Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den gesetzlichen Krankenkassen erhalten die Kassen von den Kreisen und kreisfreien Städten für die Behandlungs- und Verwaltungskosten „monatlich 200,00 Euro je Leistungsberechtigtem“ als Abschlagszahlungen. Die Höhe des Abschlagbetrags ist zu Beginn jedes Kalenderjahres neu zu ermitteln. Eine Anpassung ist gegebenenfalls auch unterjährig vorzuneh-

men, „wenn die tatsächlichen Leistungsausgaben dieser Abschlagszahlung nicht mehr entsprechen“.

Darüber hinaus ist gemäß § 15 Abs. 2 der Vereinbarung eine Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Verwaltungskosten „nach Abrechnung der ersten beiden Quartale“ 2016 vorgesehen. Bis Ende des Jahres 2016 haben die Kassen für die beiden ersten Quartale 2016 zwar wie erwartet nun auch Abrechnungszahlen über die ambulanten Leistungen durch die KVSH und die KZVSH erhalten. Die notwendigen Abrechnungen gegenüber den zuständigen Kommunen konnten aber bisher noch nicht abgeschlossen werden. Gegenüber den ursprünglichen Schätzungen auf Basis der in den Verfahren nach dem SGB V sonst üblichen Fristen waren deutliche Verzögerungen vor allem zum 1. Quartal, aber auch für das 2. Quartal zu verzeichnen. Die Auswertung der Kassen zum 2. Quartal 2016 erfolgt zwar seit Ende 2016 beziehungsweise seit Anfang des Jahres 2017. Die Daten der Leistungserbringer sind aber noch nicht ganz vollständig (zum Beispiel fehlen noch Abrechnungen der KVHH).

Für die zuvor genannten Prüfungen nach der Vereinbarung sind indes grundsätzlich die Daten aus den endgültigen Abrechnungen zwischen allen Kassen und zuständigen Kommunen zu Grunde zu legen. Hierzu bedarf es einer abschließenden Abrechnung gegenüber den Kommunen, die bislang noch nicht erfolgt ist. Damit kann die Evaluation der Verwaltungskostenhöhe nicht so zeitnah erfolgen, wie bei Abschluss der Vereinbarung beabsichtigt.

In den Abstimmungsgesprächen zum weiteren Vorgehen haben sich darüber hinaus auch Zweifel an der Aussagekraft der Daten vor allem aus dem 1. Quartal 2016 bestätigt. Da die Umsetzung der Vereinbarung zwischen einigen Kassen und Kommunen etwas länger gedauert hat, sind die Daten zum 1. Quartal nicht repräsentativ. Teilweise sind Abrechnungsdaten mit Einzelproblemen belastet wie zum Beispiel mit Zuordnungsproblemen von Patientinnen und Patienten zu den jeweiligen Verfahren. Es hat in einigen Fällen auch teilweise länger rückwirkende Abmeldungen von zunächst nach der Vereinbarung betreuten Leistungsberechtigten durch die Kommunen gegeben. Solche Vorgänge machen zum Teil aufwändige rückwirkende Korrekturen der Abrechnungen erforderlich.

Für die Anpassung der Vorauszahlungen sind die Verzögerungen beziehungsweise die eingeschränkte Validität der Daten weniger erheblich. Nach der Vereinbarung erfolgen Spitzabrechnung und gegebenenfalls Korrekturen der Abschlagszahlungen unabhängig von weiteren Verfahrensschritten, insbesondere unabhängig von der Evaluation nach § 15 Abs. 2. Es bleibt gleichwohl unbefriedigend, dass eine aussagekräftige Datenlage zur Einschätzung über Kostenentwicklungen erst später als erwartet vorliegen kann. Dabei ist aber auch zu beachten, dass die Entwicklung von Behandlungskosten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ohnehin ganz erheblichen zeitlichen Schwankungen unterliegt und grundsätzlich nur anhand längerer Zeiträume seriös zu bewerten ist. In aller Regel können Aussagen etwa über jährliche Durchschnittskosten pro Leistungsberechtigtem seriös frühestens

auf der Grundlage abgeschlossener Abrechnungen für mindestens ein Jahr getroffen werden.

Ähnliches gilt grundsätzlich auch für die Bewertung der Höhe der „Angemessenheit“ der Verwaltungskosten beziehungsweise die dazu zugrunde zu legenden Abrechnungsdaten, aus denen sich die Höhe der Verwaltungskosten ableitet. Die Landesregierung strebt nach wie vor eine belastbare Evaluation an, muss aber anerkennen, dass die Datenlage diese bislang nicht zulässt. Die Landesregierung wird daher mit den gesetzlichen Krankenkassen konkrete Verabredungen über Methodik und Zeitpunkt der Evaluation treffen. Darüber hinaus streben die Landesregierung und die Kommunen eine frühzeitige Anpassung des Verwaltungskostensatzes an.

Unterstützung und Verbesserung gesundheitlicher Leistungsangebote

Zur Sicherstellung oder Unterstützung von gesundheitlichen Angeboten hat das MSGWG seine eigenen Maßnahmen weiterbegleitet und ausgebaut.

In der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung ist ein erweitertes Konzept mit den Leistungsanbietern erarbeitet und umgesetzt worden. Als Einzelmaßnahmen werden zum Beispiel weiterhin durch das Land gefördert:

- Das „Projekt zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ des Paritätischen wird nun in Trägerschaft der BRÜCKE weitergeführt. Zielsetzungen sind vor allem ein erleichterter Zugang zu medizinischen, sozialen und behördlichen Einrichtungen sowie die Gewinnung von zusätzlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bereit sind psychotherapeutische Arbeit mithilfe von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zu leisten.
- Die Sicherstellung einer adäquaten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen durch die ZIP gGmbH durch Einrichten und Betreiben einer Spezialambulanz (SPA) als Teil der psychiatrischen Institutsambulanz an den ZIP-Standorten Kiel und Lübeck wird weitergefördert. Die Ambulanz in Lübeck wurde im Dezember 2016 offiziell eröffnet. Durch die langjährige Erfahrung des multiprofessionellen Teams mit dieser Patientengruppe und die Verteilung auf die Standorte Kiel, Lübeck und Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, ist eine ausreichende Versorgungsstruktur für Schleswig-Holstein geschaffen.
- Der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen von psychosozialen und traumapädagogischen Betreuungsangeboten für traumatisierte Flüchtlinge im Rahmen eines dreijährigen Projektes des Paritätischen zur „Verbesserung der Aufnahmebestimmungen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“. Das Projekt wird vor allem mit Finanzmitteln vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert.
- Die Landesarbeitsgemeinschaft ärztliche Leiterinnen und Leiter der Psychiatrien in den Krankenhäusern des Landes arbeitet an einem Arbeitspapier, dass der Landesregierung weitere Schritte und Lösungswege zur stationären Ver-

sorgung von traumatisierten Flüchtlingen unterbreiten soll. Dazu gab es einen ersten Informationsaustausch der psychiatrischen Einrichtungen unter Moderation des MSGWG im Oktober 2016. Es sind weitere gemeinsame Gespräche im Frühjahr 2017 geplant, um vor allem auch eine regionale Vernetzung zu gewährleisten.

- Die Traumaambulanz „Flucht und Migration“ des Zentrums für Integrative Psychiatrie – Kiel (ZIP) bietet eine geförderte Fortbildungsreihe „Flüchtlingshilfe – Hintergründe und Hilfreiches zur Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingen“ an. Die Fortbildung richtet sich an professionelle und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsversorgung. Themen der Fortbildungsreihe sind u.a. Traumafolgestörungen, transkulturelle Psychiatrie, Flashbacks und Dissoziationen, Ressourcenaktivierung, Selbstfürsorge, kinder- und jugendpsychiatrische Aspekte in der Flüchtlingsarbeit.
- Ebenfalls gibt es eine Förderung von Simultan-Dolmetscherkosten zzgl. Overhead für eine EMDR-Gruppenintervention bei Flüchtlingen mit Posttraumatischer Belastungsstörung in der ZIP. EMDR steht für Eye Movement Desensitization and Reprocessing (Desensibilisierung und Verarbeitung durch Augenbewegung). Dr. Francine Shapiro (USA) entwickelte diese Psychotherapieform zur Behandlung von Traumafolgestörungen Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts. Mit der EMDR-Methode können Traumafolgestörungen bei Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen behandelt werden. In Deutschland wird EMDR etwa seit 1991 angewendet. 2006 hat der wissenschaftliche Beirat für Psychotherapie EMDR als wissenschaftlich begründete Psychotherapiemethode anerkannt. Es geht jetzt – im Gegensatz zu den zeitintensiven und langfristigen EMDR-Einzeltherapien – um eine EMDR-Gruppenintervention mit qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei wachsender Nachfrage durch traumatisierte Flüchtlinge und nur wenigen zur Verfügung stehenden Zentren mit entsprechender Qualifikation und Möglichkeiten. Diese Art der EMDR-Gruppenintervention wurde mit guten Ergebnissen in einem türkischen Flüchtlingscamp (Yurtsever 2014) bereits getestet. Ziel des Projektes ist es, mit wissenschaftlichen Methoden eine Therapieform zu überprüfen, die das Potential hat, mit den vorhandenen, limitierten Ressourcen wesentlich mehr traumatisierte Flüchtlinge als bisher psychotherapeutisch behandeln zu können und somit auch einen erfolgreichen Integrationsprozess dieser Menschen möglich zu machen. Die Projektdauer beträgt 18 Monate ab Juli 2016. Unabdingbar ist die konsequente Begleitung durch qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Rahmen des therapeutischen Assessments.

k. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Verteilung und Unterbringung

Die bundesgesetzlichen Regelungen zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§§ 42 a ff. SGB VIII) sind nun seit über einem

Jahr in Kraft. Nach Auffassung der Landesregierung hat sich das Verteilverfahren bewährt. Die im vergangenen Jahr erfolgte bundesweite Umverteilung hat dazu geführt, dass sich die Quotenerfüllung Schleswig-Holsteins von zeitweise über 124% (d. h. die schleswig-holsteinischen Jugendämter hatten rund 560 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mehr in der Betreuung als Schleswig-Holstein nach Königsteiner Schlüssel aufnehmen musste) auf inzwischen 96 % reduziert hat. Ähnliche Entwicklungen sind bei anderen anfänglich überlasteten Ländern zu beobachten (z. B. Bayern, Berlin). Die Umverteilung hat somit dazu beigetragen, dass sich die Situation bei den stark belasteten Jugendämtern entspannt hat und Kapazitäten frei wurden, um für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer eine kinder- und jugendgerechte Unterbringung und Betreuung sicherzustellen.

Seit Mai 2016 haben sich die Zugangszahlen nach Deutschland insgesamt und nach Schleswig-Holstein verringert, so dass die Gesamtzahlen der in Deutschland bzw. Schleswig-Holstein untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer von zwischenzeitlich über 69.000 bzw. 2.850 auf aktuell 63.008 bzw. 2058 (Stand 06.01.2017) zurückgegangen sind. Im letzten Quartal 2016 wurden durchschnittlich acht Neuzugänge pro Woche in Schleswig-Holstein aufgenommen.

Die besonders hohen Belastungen durch UMA-Betreuungen konzentrieren sich nach wie vor auf wenige Jugendämter in Schleswig-Holstein, aktuell sind dies die Jugendämter Flensburg, Kiel, Pinneberg und Neumünster. Da Schleswig-Holstein aufgrund der derzeitigen Quotenuntererfüllung nicht zur bundesweiten Verteilung anmelden kann, werden zur Entlastung dieser Jugendämter neu ankommende unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 36b JuFöG durch die Landesverteilstelle im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung landesintern verteilt. Bislang (Stand 6. Januar 2017) hat die Landesverteilstelle in diesem Verfahren und im Rahmen freiwilliger Fallübernahmen rund 290 Zuständigkeiten landesintern umverteilt. Da einzelne stark belastete Jugendämter in den vergangenen Monaten ihre unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer auch kreisübergreifend untergebracht haben, geht es bei der landesinternen Verteilung häufig nur um die Übertragung von örtlichen Zuständigkeiten, so dass die Kinder und Jugendlichen oft in ihren Einrichtungen bleiben können.

Um alle unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer angemessen unterbringen zu können, wurden seit November 2015 befristete Abweichungen von den üblichen Standards für Jugendhilfeeinrichtungen (Mehrbettzimmer, Gruppengröße, Zimmergröße, Fachkräfteschlüssel) zugelassen. Aufgrund der zurückgegangenen Zugangszahlen können diese Ausnahmegenehmigungen schrittweise zurückgenommen und Übergangseinrichtungen zu Einrichtungen nach den üblichen Standards weiterentwickelt werden.

In geringerer Zahl werden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer auch in Pflege- und Gastfamilien betreut. Das Land hat in diesem Zusammenhang ein Projekt der AWO gefördert, mit dem die Jugendämter bei Gewinnung und Schulung von Gast- und Pflegefamilien unterstützt wurden, außerdem weitere Projekte zur Förderung von Einzel- und Vereinsvormundschaften.

Kostenerstattung

Mit Einführung des Verteilverfahrens zum 1.11.2015 wurden auch die Bestimmungen zur Kostenerstattung zum Teil neu geregelt. Der bisherige bundesweite finanzielle Kostenausgleich der Jugendämter für die durch Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer entstehenden Kosten gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII tritt zum 30.06.2017 außer Kraft.

Altfälle

Die Jugendämter hatten den jeweils erstattungspflichtigen überörtlichen Trägern die bis zum 31.10.2015 entstandenen Kosten („Altfälle“) in Rechnung zu stellen, die dann bis zum 31.12.2016 beglichen werden sollten. Da absehbar war, dass die Länder aufgrund der hohen Fallzahlen nicht alle Rechnungen bis Jahresende würden begleichen können, wurde in einem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder Ende 2016 vereinbart, dass die Länder gegenüber den Jugendämtern für die entsprechenden Erstattungsfälle den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat im Jahr 2016 Erstattungen in Höhe von über 40 Mio. Euro geleistet und in über 940 Fällen von 89 Jugendämtern einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung geprüft und ggf. erklärt.

Zur Abwicklung des Altverfahrens wird es eine Schlussabrechnung geben. Das Bundesverwaltungsamt führt aufgrund der von den Ländern jeweils gemeldeten Erstattungssummen einen Belastungsvergleich nach Einwohnerschlüssel durch und ermittelt, welche Länder proportional zu viel oder zu wenig Erstattungen zu tragen hatten. Anschließend sollen diese Über- und Unterbelastungen zwischen den Ländern ausgeglichen werden.

Neufälle

Kosten, die seit dem 1.11.2015, also nach Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens, entstanden sind bzw. entstehen („Neufälle“), erstatten die einzelnen Länder jeweils ihren eigenen Jugendämtern (§ 89d Abs. 1 SGB VIII). Aufgrund der vordringlich zu bearbeitenden Erstattung der Altfälle (s.o.), konnten die Erstattungsanträge für Neufälle bislang noch nicht bearbeitet werden. Die schleswig-holsteinischen Jugendämter haben hierfür Abschläge in Höhe von 30 Mio. Euro erhalten.

Belastungsausgleich

In § 42c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist geregelt, dass es für die Fälle, die sich am 31.10.2015 in der Zuständigkeit der Jugendämter befanden, einen Ausgleich geben soll, da diese unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer nicht dem Verteilverfahren unterliegen und weiterhin in der Zuständigkeit der entsprechenden Jugendämter verbleiben. Für jede Person über der Aufnahmequote erhalten die überlasteten Länder 31.850 Euro (Tagessatz von 175 Euro x 182 Tage).

Eine entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung dieses Belastungsausgleichs ist am 24.12.2016 in Kraft getreten. Schleswig-Holstein wird eine Erstattung in Höhe von rund 12,6 Mio. Euro erhalten, je zur Hälfte in den Jahren 2017 und

2018, da die Vereinbarung für die zahlungsverpflichteten Länder die Möglichkeit der Ratenzahlung bis zum 28.02.2018 vorsieht.

Einzelthemen

Wiederkehrende Problemanzeigen von Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen, die unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer betreuen, hinsichtlich möglicher Traumatisierungen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zum Anlass genommen, hierzu einen Workshop mit Fachleuten aus Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie durchzuführen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aufgrund ihrer speziellen Situation häufig einen (höheren) traumapädagogischen/-therapeutischen Betreuungsbedarf haben, aber nicht zwangsläufig einer stationären Traumatherapie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) bedürfen. In vielen Fällen ist es sinnvoller, den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen, in denen sie leben, niedrigschwellige Unterstützung anzubieten.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Folge ein Modellprojekt zur regionalen, aufsuchenden kinder- und jugendpsychiatrischen/-psychotherapeutischen Erstversorgung („mobile Sprechstunde“) entwickelt, um Behandlungsbedarfe bei den Kindern und Jugendlichen festzustellen sowie die Betreuungskräfte zu schulen, entstehende psychische Krisen frühzeitig zu erkennen, qualifiziert reagieren und so ggf. unnötige KJP-Einweisungen vermeiden zu können. Projektpartner sind die Kinder- und Jugendpsychiatrien Kiel, Schleswig, Lübeck und Elmshorn.

Ausgelöst durch aktuelle Entwicklungen und Presseberichte wurde im Rahmen der landesweiten „AG unbegleitete minderjährige Ausländerinnen- und Ausländer“ auch das Problem eines möglichen religiös motivierten Extremismus bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern angesprochen. Um den mit der Betreuung der Kindern und Jugendlichen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen Informationen zu geben und Handlungsoptionen aufzuzeigen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung mit Referenten von Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und von der Beratungsstelle PROvention einen Workshop „Religiös motivierter Extremismus“ durchgeführt.

I. Handlungsfeld „Ehrenamt“

Das freiwillige Engagement in Deutschland ist ungebrochen. 31 Millionen Menschen engagierten sich im Jahr 2016 ehrenamtlich (vgl. Freiwilligensurvey 2016). Viele dieser Menschen sind aktiv in der Arbeit mit und für Geflüchtete. Ob in Vereinen, bei Wohlfahrtsverbänden, in Initiativen oder als Einzelpersonen stehen sie für die Chance auf gelingende Integration der Menschen, die bei uns Zuflucht suchen. Nach der Akuthilfe für Ankömmlinge und Durchreisende geht es nun darum, die Menschen, die in Deutschland ihre neue Heimat finden, dabei zu unterstützen, sich in den Gemeinden und Städten einzuleben, Wohnung und Arbeit zu finden und Teil der Dorf- oder Stadtbevölkerung zu werden.

Für die vielen freiwillig Engagierten, die diesen Integrationsprozess unterstützen, ist damit ein hoher Zeitaufwand, ein großes Maß an Einfühlungs- und Reflexionsvermögen, aber auch Koordination, Vernetzung und Vermittlung verbunden.

Viele bürgerschaftlich Engagierte und Initiativen sind an die Grenzen dessen gekommen, was ehrenamtlich zu schaffen ist. Sie wünschen sich hauptamtliche Unterstützung, vernetzte Strukturen und bessere Informationswege. Um hier unterstützend tätig zu werden, bietet die Landesregierung folgende Maßnahmen:

Information und Weiterbildung

Informationen rund um das Thema Ehrenamt werden auf der Internetplattform „www.engagiert-in-sh.de“ bereitgestellt. Auf dieser Seite befinden sich auch eine „Bürgerakademie“ mit Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche sowie der Bereich „Ehrenamt & Flüchtlinge“. Dieser Bereich wurde um ein landesweites Fortbildungsprogramm für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe erweitert. Darüber hinaus befindet sich hier ein Referentinnen- und Referentenpool, in dem Hilfe für die Begleitung und Beratung bei problematischen Situationen angefragt werden kann.

Auf dieses Portal können die Menschen aus den Initiativen und Helfer- oder Freundeskreisen direkt oder über die für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Beratungsstellen zurückgreifen. Zusätzlich gibt es ein Flüchtlingsportal u.a. mit FAQ für die Zielgruppen „Ehrenamtliche, Kommunen, Flüchtlinge“, (www.willkommen.schleswig-holstein.de) und die Seite www.ich-helfe.sh.

Die allgemeine Beratungstätigkeit der „Landesinitiative Bürgergesellschaft“ als Informations- und Anlaufstelle für alle Akteure des ehrenamtlichen Engagements wird auch für den Bereich „Ehrenamt + Geflüchtete“ fortgesetzt. Das zuständige Referat wurde um zwei Personalstellen aufgestockt, um dem Bedarf im Land Rechnung zu tragen.

Förderprogramme

Das Land hat zwei Förderprogramme mit 2,5 Mio Euro pro Jahr für die Jahre 2016-2019 aufgelegt.

Das Förderprogramm zur Einrichtung von **Beratungsstellen zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe** richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte. Ziel ist es, durch hauptamtliche Strukturen kompetente Unterstützung für die ehrenamtlichen Initiativen und Helfervereine zu schaffen.

Diese Beratungsstellen sind eine Art „Leitstelle Ehrenamt“ mit dem Fokus „Ehrenamt und Geflüchtete“. Die wesentlichen Aufgabenschwerpunkte sind die Initiierung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Geflüchteten, die Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den Akteuren der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit, die Durchführung von Bedarfsermittlungen zur Unterstützung der Ehrenamtlichen sowie die Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für die mit der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit befassten Akteure. Mit Stand Januar 2017 haben in allen 15 Kreisen und kreisfreien Städten diese Beratungsstellen ihre Arbeit aufgenommen.

Das zweite Landesprogramm fördert die Einrichtung von **hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe** bei Vereinen/Verbänden, rechtsfähigen Organisationen oder Kommunen, um den hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen im Bereich der Flüchtlingshilfe gerecht zu werden. Die Stellen sollen dort eine Entlastung bringen, wo eine eigentlich ehrenamtliche Aufgabenorganisation durch die örtliche Flüchtlingshilfe an ihre Grenzen stößt.

24 Koordinierungsstellen können durch die Landesförderung unterstützt werden und haben ihre Arbeit aufgenommen oder werden dies in den ersten Monaten 2017 tun. Weitere vier befinden sich derzeit noch in der Prüfphase.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungs- sowie der Koordinierungsstellen konzipiert das MSGWG ein Fortbildungsangebot mit Themen, die im Zuge der bisherigen Entwicklung noch nicht so stark in den Focus gerückt sind. Sie nehmen daran als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren teil um das erworbene Wissen an die bürgerschaftlich engagierten Menschen weiter zu geben.

Im Jahr 2017 sind dies beispielsweise:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Umgang mit überengagierten Ehrenamtlichen
- Argumentation gegen rechte Hetze
- Geflüchtete in vielschichtigen Lebensweisen
- Häusliche Gewalt
- Geflüchtete mit Behinderung

Die 2016 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe Ehrenamt besteht weiterhin. Sie dient der Vernetzung der Akteure, dem Informationsaustausch, dem Ausbau des Qualifizierungsangebots und der Stärkung von hauptamtlichen Strukturen.

m. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“

Ziel der Landesregierung ist es, die Bildungschancen für Flüchtlinge im Bereich der akademischen Bildung zu erhöhen. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Schleswig-Holstein ist die Förderung qualifizierter Flüchtlinge eine große Chance für das Land. Die **aktuelle Integrationsaufgabe** zeigt die Bedeutung der Bildungsträger. **Hochschulen haben in diesem Zusammenhang wichtige bildungs- und auch sozialpolitische Aufgaben** übernommen.

Das Maßnahmenpaket des Landes und der Hochschulen

Das Wissenschaftsministerium **engagiert sich auf Bundesebene** (z.B. Beschluss der KMK zur Beweiserleichterung im Falle fluchtbedingt fehlender Nachweise) und hat frühzeitig – gemeinsam mit den Hochschulen – ein Maßnahmenpaket mit **drei Bausteinen** zur Förderung der Integration von Flüchtlingen an Hochschulen in Schleswig-Holstein entwickelt:

- **Zugang zum Studium ermöglichen** (z.B. Erweiterung des Studienkollegs, auf das Studium vorbereitende Propädeutika, LinkPlus oder „integration.oncampus.de“)
- **Informations-, Betreuungs-, und Unterstützungsangebote** (insbesondere durch die International Center und Studienberatungszentren der Hochschulen)
- **Sprachförderung** (studien spezifische Sprachangebote, die auf ein Studium gezielt vorbereiten oder z.B. eingebettet in Propädeutika angeboten werden)

Die Landesregierung fördert das Maßnahmenpaket 2016 zunächst mit ca. 1,5 Mio. Euro. Für die Jahre bis 2019 wurden weitere finanzielle Förderungen berücksichtigt.

Zur Umsetzung und Koordinierung des Maßnahmenpaketes wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter der Zielsetzung „Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein“ eingerichtet.

Entwicklung der Integrationsmaßnahmen an den Hochschulen

Die ersten Rückmeldungen zu den Integrationsmaßnahmen an den Hochschulen sind vielversprechend: Die Nachfrage Geflüchteter nach Beratung und Begleitung ist groß. Die ersten Kurse, z.B. Sprachkurse und Propädeutika, das Studienkolleg der Fachhochschule Kiel oder das Oncampus-Angebot, sind gut besucht. Die Wartelisten für Propädeutika sind bereits lang. Das Angebot hat sich unter den jungen, qualifizierten Flüchtlingen zwischenzeitig herumgesprochen. Erste Geflüchtete konnten nach dem Vorbereitungsprogramm bereits zum Studium im WS 2016/2017 zugelassen werden.

Aus Sicht der Hochschulen werden die **Absolventenzahlen** der studien spezifischen Sprach- und Vorbereitungsprogramme auf ein Studium **schnell steigen** und zu einer **größeren Zahl Studierender** aus dem Kreis der Geflüchteten führen. Das Engagement aller Beteiligten ist beachtlich, es **stärkt den Integrationsprozess** durch gelebte Willkommenskultur auf dem Campus. Das gemeinsame Projekt ist damit auf einem guten Weg.

Weitere Ziele zur Integration an den Hochschulen in Schleswig-Holstein

Gemeinsames Ziel ist es, Flüchtlingen eine **frühzeitige Integration an Hochschulen** zu ermöglichen. Das MSGWG wird sich deshalb weiterhin für den **Abbau bestehender Hürden** der Studienaufnahme und für bundesweite Regelungen einsetzen, die die Sicherung des Lebensunterhaltes im Falle der Aufnahme eines Studiums berücksichtigen (Übergang vom AsylbLG, SGB und BAföG).

Ein weiteres Ziel wird die **Erhöhung des Frauenanteils unter den studierenden Flüchtlingen** sein. Die Hochschulen berichten übereinstimmend, dass der Frauenanteil noch sehr gering ist. Dies habe vor allem kulturelle und familienorientierte Gründe. Auffallend ist auch die überdurchschnittliche Abbruchquote. Gemeinsam mit den Hochschulen wird im Rahmen der Arbeitsgruppe über geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Quote studierender Frauen und zur Senkung der Abbruchquote beraten.

Darüber hinaus engagieren sich Land und Hochschulen, z.B. in den Gremien des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), um unterstützende Maßnahmen zur Förderung geflüchteter Frauen im Studium bundesweit abzustimmen. Aktuell fand unter der Überschrift „Besondere Anforderungen bei der Integration von weiblichen Studierenden mit Fluchthintergrund“ eine erste Arbeitsgruppensitzung im Rahmen der DAAD-Tagung „Flucht und Studium“ im November 2016 statt. Es wurden Gespräche unter Einbeziehung betroffener Frauen, Migrationsbeauftragter und weiterer Verbände vorgeschlagen.

IV. Haushalt

Der Haushalt 2016 (inkl. Nachtrag) sah Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/Asyl in Höhe von rund 826 Mio. Euro vor. Im Ergebnis wurden 784 Mio. Euro für diesen Aufgabenbereich aufgewendet. Darin enthalten sind 40 Mio. Euro Abschlagszahlung auf das Jahr 2017 an die Kommunen. Die Erstattungsleistungen des Bundes beliefen sich auf rund 294 Mio. Euro. Die Erstattungsquote bezogen auf das Jahr 2016 betrug damit rund 38 Prozent. Das Land hat rund 490 Mio. Euro aus seinen Mitteln für diesen Aufgabenbereich eingesetzt.

Der Haushalt 2017 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rund 534 Mio. Euro vor, das sind rund 157 Mio. Euro weniger als im Haushaltsentwurf vorgesehen waren. Die voraussichtlichen Ausgaben im Jahr 2017 belaufen sich damit jedoch weiterhin auf das 6,3-fache des Jahres 2014. Gegenüber den Ist-Ausgaben 2016 sind rund 250 Mio. Euro weniger veranschlagt.

Die Rahmenbedingungen haben sich insbesondere aufgrund der Entwicklung der Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber verändert. Der aktualisierten Haushaltsplanung wird für das Jahr 2017 eine Zugangszahl an Asylbewerberinnen und -bewerbern von 7.820 (bundesweit 230.000) zugrunde gelegt. Unmittelbare Auswirkungen hat dies auf die Erstattungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Kommunen, die Ausgaben für die Integrations- und Aufnahmepauschale sowie die Ausgaben für die Werkverträge für die Erstaufnahmeeinrichtungen, deren Reorganisation zudem Minderausgaben bei den Mieten und Bewirtschaftungsleistungen bewirkt.

Erstattungsleistungen sind im Haushalt 2017 in Höhe von 196 Mio. Euro eingestellt, davon rund 175 Mio. Euro vom Bund. Die Erstattungsquote bezogen auf das Jahr 2017 beträgt damit insgesamt rund 37 Prozent, die des Bundes rund 33 Prozent. Die Finanzierung der Ausgaben aus Landesmitteln beläuft sich damit auf rund 338 Mio. Euro.